Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0670(COD)

5.5.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 50 - 248

Entwurf eines Berichts
Juan Fernando López Aguilar
(PE770.059v01-00)

Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten („Digitale EU-Reise-Anwendung“) und Änderung der Verordnungen (EU) 2016/399 und (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates in Bezug auf die Verwendung digitaler Reiseausweise

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0670 – 2024/0670(COD))

Änderungsantrag 50
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1]und der Verordnung (EU) 2019/1157[2]sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3]haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen***, die gemäß*** der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4]durchgeführt werden***, dienen der zuverlässigen Identifizierung von Reisenden, der Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten sowie der Bekämpfung irregulärer Migration unter Achtung der Grundrechte***.	(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1] und der Verordnung (EU) 2019/1157[2] sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen ***sollten im Einklang mit*** der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] durchgeführt werden.
[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.	[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.
[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates	[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. ***1)***.

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. ***1)***.

vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. ***1)***.

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. ***1)***.

Or. en

Änderungsantrag 51
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1]und der Verordnung (EU) 2019/1157[2]sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr.	(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1] und der Verordnung (EU) 2019/1157[2] sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG)

562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3]haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4]durchgeführt werden, dienen der zuverlässigen Identifizierung von Reisenden***,*** der Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit ***und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten sowie der Bekämpfung irregulärer Migration unter Achtung der Grundrechte***.

Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] durchgeführt werden, dienen der zuverlässigen Identifizierung von Reisenden ***und*** der Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit.

[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.

[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. ***1)***.

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl.

[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.

[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. ***1)***.

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl.

L 77 vom 23.3.2016, S. ***1)***.

L 77 vom 23.3.2016, S. ***1)***.

Or. en

Änderungsantrag 52
Krzysztof Brejza, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1]und der Verordnung (EU) 2019/1157[2]sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3]haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4]durchgeführt werden, dienen der zuverlässigen Identifizierung von Reisenden, der Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten sowie der Bekämpfung irregulärer Migration unter Achtung der Grundrechte.	(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1] und der Verordnung (EU) 2019/1157[2] sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] durchgeführt werden, dienen der zuverlässigen Identifizierung von Reisenden, der Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten sowie der ***Kontrolle und*** Bekämpfung irregulärer ***und instrumentalisierter*** Migration unter Achtung der Grundrechte.
[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und	[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und

biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.

[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. ***1)***.

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. ***1)***.

biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.

[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. ***1)***.

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. ***1)***.

Or. en

Änderungsantrag 53
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem	(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem

Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1]und der Verordnung (EU) 2019/1157[2]sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3]haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4]durchgeführt werden, dienen der zuverlässigen Identifizierung von Reisenden, der Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten sowie der Bekämpfung irregulärer Migration ***unter Achtung der Grundrechte***.

Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1] und der Verordnung (EU) 2019/1157[2] sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] durchgeführt werden, dienen der zuverlässigen Identifizierung von Reisenden, der Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten sowie der Bekämpfung irregulärer Migration.

[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.

[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. ***1)***.

[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.

[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. ***1)***.

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. fi

Änderungsantrag 54
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1]und der Verordnung (EU) 2019/1157[2]sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3]haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4]durchgeführt werden, dienen der zuverlässigen Identifizierung von Reisenden, der Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten sowie der Bekämpfung irregulärer Migration unter Achtung der Grundrechte.	(1) Die Durchführung wirksamer und effizienter Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen trägt zum reibungslosen Funktionieren des Raums ohne Binnengrenzkontrollen (im Folgenden „Schengen-Raum“) und zur inneren Sicherheit der Union bei. Die Aufnahme eines Speichermediums (Chip) mit einem Gesichtsbild des Inhabers in von den Mitgliedstaaten ausgestellte Reisedokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates[1] und der Verordnung (EU) 2019/1157[2] sowie das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] haben erheblich zu hohen Sicherheitsstandards und einem robusten Außengrenzenmanagement beigetragen. Grenzübertrittskontrollen, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] durchgeführt werden, dienen der zuverlässigen ***und sicheren*** Identifizierung von Reisenden, der Abwehr von Bedrohungen der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten sowie der Bekämpfung irregulärer Migration unter Achtung der Grundrechte.

[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.

[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

[1] Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. ***1)***.

[2] Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1157/oj).

[3] Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

[4] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. bg

Änderungsantrag 55
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts der ***derzeitigen Nutzung von physischen Reisedokumenten und physischen***	(2) Angesichts der zunehmenden Ströme von Reisenden an den Außengrenzen des Schengen-Raums und

Interaktionen für deren Überprüfung und für Grenzübertrittskontrollen sind die Grenzbehörden der Mitgliedstaaten nicht in der Lage, die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten aus der Ferne zu überprüfen und die einschlägigen Datenbanken abzugleichen, bevor Reisende an der physischen Grenzübergangsstelle eintreffen; dies gilt nicht für Fluggäste, deren Fluggastdaten vorab übermittelt und verarbeitet werden können. Angesichts der zunehmenden Ströme von Reisenden an den Außengrenzen des Schengen-Raums und der Inbetriebnahme des mit der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates[5]eingerichteten Einreise-/Ausreisesystems, das Drittstaatsangehörige, für die es gilt, verpflichtet, zusätzliche Daten im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bereitzustellen, ist es ***von entscheidender Bedeutung***, dass die Grenzbehörden sichere technische Lösungen nutzen können, um einschlägige Kontrollen ***durchzuführen, bevor Reisende*** an den Grenzübergangsstellen ***ankommen***.

[5] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: **…**).

der Inbetriebnahme des mit der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten Einreise-/Ausreisesystems, das Drittstaatsangehörige, für die es gilt, verpflichtet, zusätzliche Daten im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen bereitzustellen, ist es ***angemessen***, dass die Grenzbehörden sichere technische Lösungen nutzen können, um einschlägige Kontrollen an den Grenzübergangsstellen ***durchzuführen***.

[5] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: **...**).

Or. en

Änderungsantrag 56
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der derzeitige Rechtsrahmen für Reisedokumente und Grenzübertrittskontrollen, der insbesondere aus den Verordnungen (EG) Nr. 2252/2004, (EU) XXXX/XXXX[6][COM(2024) 316 final] und (EU) 2016/399 besteht, erlaubt es nicht, die auf dem Speichermedium von Reisedokumenten enthaltenen Daten für die Durchführung solcher Vorabgrenzübertrittskontrollen ***und die Vorab-Genehmigung für Reisende*** oder für andere Zwecke zu verwenden. ***Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der Normungsarbeit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), und im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit der Gesichtserkennung ist diese Technologie verfügbar und entspricht den Forderungen nach einer Erleichterung des grenzüberschreitenden Reisens bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten.***	(3) Der derzeitige Rechtsrahmen für Reisedokumente und Grenzübertrittskontrollen, der insbesondere aus den Verordnungen (EG) Nr. 2252/2004, (EU) XXXX/XXXX[6] [COM(2024) 316 final] und (EU) 2016/399 besteht, erlaubt es nicht, die auf dem Speichermedium von Reisedokumenten enthaltenen Daten für die Durchführung solcher Vorabgrenzübertrittskontrollen oder für andere Zwecke zu verwenden.
[6] Verordnung (EU) XXXX/XXXX vom [...] des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L XX, XXX, S. X, ELI: XXX).	[6] Verordnung (EU) XXXX/XXXX vom [...] des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L XX, XXX, S. X, ELI: XXX).

Änderungsantrag 57
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der derzeitige Rechtsrahmen für Reisedokumente und Grenzübertrittskontrollen, der insbesondere aus den Verordnungen (EG) Nr. 2252/2004, (EU) XXXX/XXXX[6][COM(2024) 316 final] und (EU) 2016/399 besteht, erlaubt es nicht, die auf dem Speichermedium von Reisedokumenten enthaltenen Daten für die Durchführung solcher Vorabgrenzübertrittskontrollen und die Vorab-Genehmigung für Reisende oder für andere Zwecke zu verwenden. Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der Normungsarbeit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), ***und im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit der Gesichtserkennung*** ist diese Technologie verfügbar und entspricht den Forderungen nach einer Erleichterung des grenzüberschreitenden Reisens bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten.	(3) Der derzeitige Rechtsrahmen für Reisedokumente und Grenzübertrittskontrollen, der insbesondere aus den Verordnungen (EG) Nr. 2252/2004, (EU) XXXX/XXXX[6] [COM(2024) 316 final] und (EU) 2016/399 besteht, erlaubt es nicht, die auf dem Speichermedium von Reisedokumenten enthaltenen Daten für die Durchführung solcher Vorabgrenzübertrittskontrollen und die Vorab-Genehmigung für Reisende oder für andere Zwecke zu verwenden. Angesichts der jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der Normungsarbeit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), ist diese Technologie verfügbar und entspricht den Forderungen nach einer Erleichterung des grenzüberschreitenden Reisens bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten.
[6] Verordnung (EU) XXXX/XXXX vom [...] des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L XX, XXX, S. X, ELI: XXX).	[6] Verordnung (EU) XXXX/XXXX vom [...] des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L XX, XXX, S. X, ELI: XXX).

Or. en

Änderungsantrag 58
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass*** sowohl Reisende als auch Grenzbehörden von effizienteren ***und wirksameren*** Grenzübertrittskontrollen unter Verwendung sogenannter digitaler Reiseausweise profitieren ***können***, d. h. einer digitalen Darstellung der Identität der betreffenden Person, die aus den auf dem Speichermedium (Chip) eines Reisedokuments (d. h. Reisepass oder EU-Personalausweis) gespeicherten Informationen abgeleitet ist und ***validiert*** werden kann, was letztlich zu kürzeren Wartezeiten und einer schnelleren Bearbeitung an Grenzübergangsstellen führt ***und die Fähigkeit der Behörden verbessert, Reisende vorab zu überprüfen, Ressourcen zu planen und zu verwalten und sich auf Reisende mit höherem Risikoprofil zu konzentrieren***.	(4) Sowohl Reisende als auch Grenzbehörden ***können*** von effizienteren Grenzübertrittskontrollen unter Verwendung sogenannter digitaler Reiseausweise profitieren, d. h. einer digitalen Darstellung der Identität der betreffenden Person, die aus den auf dem Speichermedium (Chip) eines Reisedokuments (d. h. Reisepass oder EU-Personalausweis) gespeicherten Informationen abgeleitet ist und ***überprüft*** werden kann, was letztlich zu kürzeren Wartezeiten und einer schnelleren Bearbeitung an Grenzübergangsstellen führt.

Or. en

Änderungsantrag 59
Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sowohl Reisende als auch Grenzbehörden von effizienteren und	(4) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sowohl Reisende als auch Grenzbehörden von effizienteren und

wirksameren Grenzübertrittskontrollen unter Verwendung sogenannter digitaler Reiseausweise profitieren können, d. h. einer digitalen Darstellung der Identität der betreffenden Person, die aus den auf dem ***Speichermedium (Chip)*** eines Reisedokuments (d. h. Reisepass oder EU-Personalausweis) gespeicherten Informationen abgeleitet ist und validiert werden kann, was letztlich zu kürzeren Wartezeiten und einer schnelleren Bearbeitung an Grenzübergangsstellen führt und die Fähigkeit der Behörden verbessert, Reisende vorab zu überprüfen, Ressourcen zu planen und zu verwalten ***und sich auf Reisende mit höherem Risikoprofil zu konzentrieren***.

wirksameren Grenzübertrittskontrollen unter Verwendung sogenannter digitaler Reiseausweise profitieren können, d. h. einer digitalen Darstellung der Identität der betreffenden Person, die aus den auf dem ***Chip*** eines Reisedokuments (d. h. Reisepass oder EU-Personalausweis) gespeicherten Informationen abgeleitet ist und validiert werden kann, was letztlich zu kürzeren Wartezeiten und einer schnelleren Bearbeitung an Grenzübergangsstellen führt und die Fähigkeit der Behörden verbessert, Reisende vorab zu überprüfen, ***wirksamer*** Ressourcen zu planen und zu verwalten***, um eine gründlichere Bewertung in Fällen zu ermöglichen, in denen Unregelmäßigkeiten auftreten oder zusätzliche Überprüfungen erforderlich sind***.

Or. en

Änderungsantrag 60
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sowohl Reisende als auch Grenzbehörden von effizienteren und wirksameren Grenzübertrittskontrollen unter Verwendung sogenannter digitaler Reiseausweise profitieren können, d. h. einer digitalen Darstellung der Identität der betreffenden Person, die aus den auf dem Speichermedium (Chip) eines Reisedokuments (d. h. Reisepass oder EU-Personalausweis) gespeicherten Informationen abgeleitet ist und validiert werden kann, was letztlich zu kürzeren Wartezeiten und einer schnelleren Bearbeitung an Grenzübergangsstellen führt und die Fähigkeit der Behörden verbessert, Reisende vorab zu überprüfen,	(4) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sowohl Reisende als auch Grenzbehörden von effizienteren und wirksameren Grenzübertrittskontrollen unter Verwendung sogenannter digitaler Reiseausweise profitieren können, d. h. einer digitalen Darstellung der Identität der betreffenden Person, die aus den auf dem Speichermedium (Chip) eines Reisedokuments (d. h. Reisepass oder EU-Personalausweis) gespeicherten Informationen abgeleitet ist und ***zuverlässig und vollständig*** validiert werden kann, was letztlich zu kürzeren Wartezeiten und einer schnelleren Bearbeitung an Grenzübergangsstellen führt und die Fähigkeit der Behörden

Ressourcen zu planen und zu verwalten und sich auf Reisende mit höherem Risikoprofil zu konzentrieren.	verbessert, Reisende vorab zu überprüfen, Ressourcen zu planen und zu verwalten und sich auf Reisende mit höherem Risikoprofil zu konzentrieren.

Or. fi

Änderungsantrag 61
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sowohl Reisende als auch Grenzbehörden von effizienteren ***und wirksameren*** Grenzübertrittskontrollen unter Verwendung sogenannter digitaler Reiseausweise profitieren können, d. h. einer digitalen Darstellung der Identität der betreffenden Person, die aus den auf dem Speichermedium (Chip) eines Reisedokuments (d. h. Reisepass oder EU-Personalausweis) gespeicherten Informationen abgeleitet ist und validiert werden kann, was letztlich zu kürzeren Wartezeiten und einer schnelleren Bearbeitung an Grenzübergangsstellen führt und die Fähigkeit der Behörden verbessert, Reisende vorab zu überprüfen, Ressourcen zu planen und zu verwalten und sich auf Reisende mit höherem Risikoprofil zu konzentrieren.	(4) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sowohl Reisende als auch Grenzbehörden von effizienteren Grenzübertrittskontrollen unter Verwendung sogenannter digitaler Reiseausweise profitieren können, d. h. einer digitalen Darstellung der Identität der betreffenden Person, die aus den auf dem Speichermedium (Chip) eines Reisedokuments (d. h. Reisepass oder EU-Personalausweis) gespeicherten Informationen abgeleitet ist und validiert werden kann, was letztlich zu kürzeren Wartezeiten und einer schnelleren Bearbeitung an Grenzübergangsstellen führt und die Fähigkeit der Behörden verbessert, Reisende vorab zu überprüfen, Ressourcen zu planen und zu verwalten und sich auf Reisende mit höherem Risikoprofil zu konzentrieren.

Or. en

Änderungsantrag 62
Krzysztof Brejza, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um ihre Ziele zu erreichen, sollte diese Verordnung sowohl für Personen, die nach Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, als auch für Drittstaatsangehörige gelten.	(5) Um ihre Ziele zu erreichen, sollte diese Verordnung sowohl für Personen, die nach Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, als auch für Drittstaatsangehörige gelten. ***Jede Altersbeschränkung wird auf Ebene des nationalen Rechts festgelegt. Um eine universelle Anwendung dieses Instruments zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten dennoch eine Harmonisierung dieser Altersgrenze anstreben.***

Or. en

Änderungsantrag 63
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um ihre Ziele zu erreichen, sollte diese Verordnung ***sowohl*** für Personen, die nach Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, ***als auch*** für Drittstaatsangehörige gelten.	(5) Um ihre Ziele zu erreichen, sollte diese Verordnung für Personen, die nach Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, ***gelten. Die Verordnung sollte nur*** für Drittstaatsangehörige gelten***, wenn das Sicherheitsniveau ihrer Reisedokumente mindestens dem der von den Mitgliedstaaten der Union ausgestellten Dokumente entspricht***.

Or. fi

Änderungsantrag 64
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Biometrische Daten, die ihrem

Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind, und verdienen einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Verordnung 2016/679 möglicherweise weniger bewusst sind.

Or. en

Änderungsantrag 65
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die Übermittlung elektronischer Reisedaten festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer benutzerfreundlichen mobilen Anwendung, einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen. Längerfristig sollten der digitalen EU-	(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die Übermittlung elektronischer Reisedaten festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer benutzerfreundlichen mobilen Anwendung, einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen. Längerfristig sollten der digitalen EU-

Reise-Anwendung weitere Funktionen hinzugefügt werden, um sie zu einer umfassenden zentralen Anlaufstelle auf Unionsebene zur Unterstützung des Außengrenzenmanagements zu machen.

Reise-Anwendung weitere Funktionen hinzugefügt werden, um sie zu einer umfassenden zentralen Anlaufstelle auf Unionsebene zur Unterstützung des Außengrenzenmanagements zu machen. ***Die Anwendung dient in erster Linie dazu, das Außengrenzenmanagement zu verbessern und sollte keine Funktion enthalten, die eine Absenkung der Standards für die Grenzkontrolle ermöglichen oder der Schaffung einer Kontrollgesellschaft Vorschub leisten könnte.***

Or. fi

Änderungsantrag 66
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die Übermittlung elektronischer Reisedaten festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer benutzerfreundlichen mobilen Anwendung, einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen. ***Längerfristig sollten der digitalen EU-Reise-Anwendung weitere Funktionen***	(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die Übermittlung elektronischer Reisedaten festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer benutzerfreundlichen mobilen Anwendung, einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen.

hinzugefügt werden, um sie zu einer umfassenden zentralen Anlaufstelle auf Unionsebene zur Unterstützung des Außengrenzenmanagements zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 67
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die Übermittlung elektronischer Reisedaten festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer ***benutzerfreundlichen*** mobilen Anwendung, einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen. ***Längerfristig sollten der digitalen EU-Reise-Anwendung weitere Funktionen hinzugefügt werden, um sie zu einer umfassenden zentralen Anlaufstelle auf Unionsebene zur Unterstützung des Außengrenzenmanagements zu machen.***	(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die Übermittlung elektronischer Reisedaten festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer ***benutzer- und datenschutzfreundlichen*** mobilen Anwendung, einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 68
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die ***Übermittlung elektronischer Reisedaten*** festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer benutzerfreundlichen mobilen Anwendung**,** einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen. ***Längerfristig sollten der digitalen EU-Reise-Anwendung weitere Funktionen hinzugefügt werden, um sie zu einer umfassenden zentralen Anlaufstelle auf Unionsebene zur Unterstützung des Außengrenzenmanagements zu machen***.	(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die ***Erstellung und Überprüfung digitaler Reiseausweise*** festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer benutzerfreundlichen mobilen Anwendung ***und*** einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen. ***Um Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern zu minimieren und das Vertrauen in Sicherheit und Anpassungsfähigkeit zu stärken, sollte die Anwendung auf quelloffener Software und offenen Standards beruhen***.

Or. en

Änderungsantrag 69
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die Übermittlung elektronischer Reisedaten festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer benutzerfreundlichen mobilen Anwendung, einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen. Längerfristig sollten der digitalen EU-Reise-Anwendung weitere Funktionen hinzugefügt werden, um sie zu einer umfassenden zentralen Anlaufstelle auf Unionsebene zur Unterstützung des Außengrenzenmanagements zu machen.	(6) Für einen einheitlichen Ansatz auf Unionsebene sowie maximale Reiseerleichterungen und Größenvorteile sollte eine gemeinsame technische Lösung für die Übermittlung elektronischer Reisedaten festgelegt und nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Lösung entwickelt werden. Diese Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten (im Folgenden „digitale EU-Reise-Anwendung“) sollte aus einer benutzerfreundlichen mobilen Anwendung, einem Backend-Validierungsdienst, der die Echtheit***, Gültigkeit*** und Integrität von Reisedokumenten überprüfen und das Gesichtsbild des Nutzers mit dem auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Bild abgleichen kann, und einer technischen Komponente für die sichere Übermittlung von Reisedaten von der Anwendung an die empfangende Behörde („Reisenden-Router“) bestehen. Längerfristig sollten der digitalen EU-Reise-Anwendung weitere Funktionen hinzugefügt werden, um sie zu einer umfassenden zentralen Anlaufstelle auf Unionsebene zur Unterstützung des Außengrenzenmanagements zu machen.

Or. bg

Änderungsantrag 70
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung	(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung

von Identitätsbetrug sollte der Backend-Validierungsdienst der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren und zu überprüfen, ob der Nutzer der rechtmäßige Inhaber des Reisedokuments ist, indem das auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des Nutzers abgeglichen wird. ***Digitale Reiseausweise zur mehrfachen Nutzung sollten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität des Nutzers gespeichert werden können, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] entspricht. Personen, die nicht über eine mit der genannten Verordnung eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügen, sollten*** den digitalen Reiseausweis lokal in der mobilen Anwendung ***speichern können***.

von Identitätsbetrug sollte der Backend-Validierungsdienst der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren und zu überprüfen, ob der Nutzer der rechtmäßige Inhaber des Reisedokuments ist, indem das auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des Nutzers abgeglichen wird. ***Es sollte möglich sein,*** den digitalen Reiseausweis lokal in der mobilen Anwendung ***zu speichern***.

[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. fi

Änderungsantrag 71
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur	(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur

einmaligen oder ***mehrfachen*** Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug sollte der ***Backend-Validierungsdienst*** der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren und zu überprüfen, ob der Nutzer der rechtmäßige Inhaber des Reisedokuments ist, indem das auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des Nutzers abgeglichen wird. Digitale Reiseausweise zur ***mehrfachen*** Nutzung sollten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität des Nutzers gespeichert werden können, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7]entspricht. Personen, die nicht über eine mit der genannten Verordnung eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügen, sollten den digitalen Reiseausweis lokal in der mobilen Anwendung speichern können.

[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

einmaligen oder ***mehrmaligen*** Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug sollte der ***Back-End-Validierungsdienst*** der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit***, Gültigkeit*** und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren und zu überprüfen, ob der Nutzer der rechtmäßige Inhaber des Reisedokuments ist, indem das auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des Nutzers abgeglichen wird. Digitale Reiseausweise zur ***mehrmaligen*** Nutzung sollten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität des Nutzers gespeichert werden können, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] entspricht***. Zur Erhöhung der Sicherheit müssen die Daten im digitalen Reiseausweis für die mehrmalige Nutzung vor jeder nachfolgenden Nutzung validiert werden***. Personen, die nicht über eine mit der genannten Verordnung eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügen, sollten den digitalen Reiseausweis lokal in der mobilen Anwendung speichern können.

[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. bg

Änderungsantrag 72
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug sollte der Backend-Validierungsdienst der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren ***und zu überprüfen, ob der Nutzer der rechtmäßige Inhaber des Reisedokuments ist, indem das auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des Nutzers abgeglichen wird***. Digitale Reiseausweise zur mehrfachen Nutzung sollten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität des Nutzers gespeichert werden können, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7]entspricht. Personen, die nicht über eine mit der genannten Verordnung eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügen, sollten den digitalen Reiseausweis lokal in der mobilen Anwendung speichern können.	(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug sollte der Backend-Validierungsdienst der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren. Digitale Reiseausweise zur mehrfachen Nutzung sollten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität des Nutzers gespeichert werden können, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] entspricht. Personen, die nicht über eine mit der genannten Verordnung eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügen, sollten den digitalen Reiseausweis lokal in der mobilen Anwendung speichern können.
[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).	[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 73
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug sollte der Backend-Validierungsdienst der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren und zu überprüfen, ob der Nutzer der rechtmäßige Inhaber des Reisedokuments ist, indem das auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des Nutzers abgeglichen wird. Digitale Reiseausweise zur mehrfachen Nutzung sollten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität des Nutzers gespeichert werden können, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7]entspricht. Personen, die nicht über eine mit der genannten Verordnung eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügen, sollten ***den digitalen Reiseausweis lokal*** in der mobilen Anwendung ***speichern können***.	(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug sollte der Backend-Validierungsdienst der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren und zu überprüfen, ob der Nutzer der rechtmäßige Inhaber des Reisedokuments ist, indem das auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des Nutzers abgeglichen wird. Digitale Reiseausweise zur mehrfachen Nutzung sollten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität des Nutzers gespeichert werden können, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] entspricht. Personen, die nicht über eine mit der genannten Verordnung eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügen ***oder ihre digitalen Reiseausweise nicht in dieser Brieftasche speichern möchten***, sollten ***sie in der Lage sein, sie*** in der mobilen Anwendung ***lokal zu speichern***.
[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im	[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im

Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 74
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug sollte der Backend-Validierungsdienst der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren und zu überprüfen, ob der Nutzer der rechtmäßige Inhaber des Reisedokuments ist, indem das auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des Nutzers abgeglichen wird. Digitale Reiseausweise zur mehrfachen Nutzung sollten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität des Nutzers gespeichert werden können, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7]entspricht. Personen, die nicht über eine mit der genannten Verordnung eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügen, sollten den digitalen Reiseausweis lokal in der mobilen Anwendung speichern können.	(7) Mit der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte es Reisenden ermöglicht werden, einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen und einen bereits erstellten digitalen Reiseausweis abzurufen. Aus Sicherheitsgründen und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug sollte der Backend-Validierungsdienst der digitalen EU-Reise-Anwendung in der Lage sein, vor der Erstellung des digitalen Reiseausweises die Echtheit und Integrität des Reisedokuments zu verifizieren und zu überprüfen, ob der Nutzer der rechtmäßige Inhaber des Reisedokuments ist, indem das auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des Nutzers abgeglichen wird. Digitale Reiseausweise zur mehrfachen Nutzung sollten in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität des Nutzers ***auf der ausdrücklichen Einwilligung des Nutzers*** gespeichert werden können, die der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] entspricht. Personen, die nicht über eine mit der genannten Verordnung eingerichtete europäische Brieftasche für die Digitale Identität verfügen, sollten den digitalen Reiseausweis lokal in der mobilen Anwendung speichern können.

[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

[7] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 75
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Durchführung von gegebenenfalls anfallenden Vorabgrenzübertrittskontrollen bei Personen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, und die Vorab-Genehmigung für Drittstaatsangehörige zu unterstützen, sollten Reisende, die digitale Reiseausweise verwenden, auch bestimmte relevante Angaben zu ihrer Reise machen, z. B. zu dem beabsichtigten Zeitpunkt des Grenzübertritts und dem Mitgliedstaat, dessen Außengrenze überschritten wird. Diese Daten sollten auf das für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen erforderliche Maß beschränkt sein und die Überprüfung der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen unterstützen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 76
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Durchführung von gegebenenfalls anfallenden Vorabgrenzübertrittskontrollen bei Personen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, und die Vorab-Genehmigung für Drittstaatsangehörige zu unterstützen, sollten Reisende, die digitale Reiseausweise verwenden, auch bestimmte relevante Angaben zu ihrer Reise machen, z. B. zu dem beabsichtigten Zeitpunkt des Grenzübertritts und dem Mitgliedstaat, dessen Außengrenze überschritten wird. Diese Daten sollten auf das für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen erforderliche Maß beschränkt sein und die Überprüfung der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen unterstützen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 77
Krzysztof Brejza, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Durchführung von gegebenenfalls anfallenden Vorabgrenzübertrittskontrollen bei Personen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, und die Vorab-Genehmigung für Drittstaatsangehörige zu unterstützen, sollten Reisende, die digitale Reiseausweise verwenden, auch bestimmte relevante Angaben zu ihrer Reise machen, z. B. zu dem beabsichtigten Zeitpunkt des Grenzübertritts und dem Mitgliedstaat, dessen Außengrenze überschritten wird. Diese Daten sollten auf das für die Durchführung der	(8) Um die Durchführung von gegebenenfalls anfallenden Vorabgrenzübertrittskontrollen bei Personen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, und die Vorab-Genehmigung für Drittstaatsangehörige zu unterstützen, sollten Reisende, die digitale Reiseausweise verwenden, auch bestimmte relevante Angaben zu ihrer Reise machen, z. B. zu dem beabsichtigten Zeitpunkt des Grenzübertritts und dem Mitgliedstaat, dessen Außengrenze überschritten wird. Diese Daten sollten auf das für die Durchführung der

Grenzübertrittskontrollen erforderliche Maß beschränkt sein und die Überprüfung der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen unterstützen.	Grenzübertrittskontrollen erforderliche Maß beschränkt sein und die Überprüfung der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen unterstützen. ***Um dieses Instrument benutzerfreundlich und effizient zu gestalten, sollten Reisende ihre Daten in der Lage sein, ihre Daten in der Regel zusammen mit dem Kauf ihrer Fahrscheine zu übermitteln. Die Festlegung von Fristen für die Übermittlung der Daten birgt die Gefahr, dass die Akzeptanz und Nutzbarkeit des Instruments gefährdet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 78
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Durchführung von gegebenenfalls anfallenden Vorabgrenzübertrittskontrollen bei Personen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, und die Vorab-Genehmigung für Drittstaatsangehörige zu unterstützen, sollten Reisende, die digitale Reiseausweise verwenden, auch bestimmte relevante Angaben zu ihrer Reise machen, z. B. zu dem beabsichtigten Zeitpunkt des Grenzübertritts und dem Mitgliedstaat, dessen Außengrenze überschritten wird. Diese Daten sollten auf das für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen erforderliche Maß beschränkt sein und die Überprüfung der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen unterstützen.	(8) Um die Durchführung von gegebenenfalls anfallenden Vorabgrenzübertrittskontrollen bei Personen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit haben, und die Vorab-Genehmigung für Drittstaatsangehörige zu unterstützen, sollten Reisende, die digitale Reiseausweise verwenden, auch bestimmte relevante Angaben zu ihrer Reise machen, z. B. zu dem beabsichtigten Zeitpunkt des Grenzübertritts und dem Mitgliedstaat, dessen Außengrenze überschritten wird. Diese Daten sollten auf das für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen erforderliche Maß beschränkt sein***, wenn diese Daten nicht auf andere Weise erlangt werden können,*** und die Überprüfung der Erfüllung der Einreisevoraussetzungen unterstützen.

Or. en

Begründung

Wenn ein Reisender in einen Flug einreist, sollten die einschlägigen Daten aus den Fluginformationen abgeleitet werden, um den Nutzer nicht zusätzlich zu belasten. Dies steht im Gegensatz zu Grenzübertritten an Landgrenzen, bei denen solche Daten möglicherweise nicht auf andere Weise verfügbar sind.

Änderungsantrag 79
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Reisenden-Router sollte die vom Reisenden gemachten Angaben zu seiner Reise zum Zwecke der Vorabgrenzübertrittskontrolle und Vorab-Genehmigung an die Grenzbehörden übermitteln. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Grenzbehörden zu bestimmen, die zum Empfang solcher Daten befugt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 80
Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Reisenden-Router sollte die vom Reisenden gemachten Angaben zu seiner Reise zum Zwecke der Vorabgrenzübertrittskontrolle und Vorab-Genehmigung an die Grenzbehörden übermitteln. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Grenzbehörden zu bestimmen, die zum Empfang solcher Daten befugt sind.	(9) Der Reisenden-Router sollte die vom Reisenden gemachten Angaben zu seiner Reise zum Zwecke der Vorabgrenzübertrittskontrolle und Vorab-Genehmigung an die Grenzbehörden ***mittels Ende-zu-Ende-Verschlüsselung*** übermitteln. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Grenzbehörden zu bestimmen, die zum

Empfang solcher Daten befugt sind.

Or. en

Änderungsantrag 81
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Erstellung***, Übermittlung*** und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden ***vor der Reise*** an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten ***Ziele der Sicherheitserhöhung, der Reiseerleichterung und der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums erforderlich und verhältnismäßig ist***. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu Diskriminierungen führt. ***Personenbezogene Daten*** sollten ***auf EU-Ebene nicht länger*** gespeichert werden***, als dies für die Übermittlung an die Grenzbehörde erforderlich ist***.	(10) Die Erstellung und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich ***streng*** darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten ***der Durchführung von Kontrollen an den Grenzübergangsstellen erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Einrichtung der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte sich unter keinen Umständen auf die Vorschriften und Anforderungen für die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit im Schengen-Raum auswirken oder diese ändern***. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu Diskriminierungen führt. ***Auf EU-Ebene*** sollten ***keine personenbezogenen Daten*** gespeichert werden***. Die Grenzbehörden sollten die Daten von Reisenden automatisch löschen, und zwar unmittelbar nach der Grenzübertrittskontrolle oder, falls die Daten von Reisenden vor der Grenzübertrittskontrolle eingegangen sind und die betreffenden Personen nicht***

an der Grenzübergangsstelle erscheinen, spätestens 12 Stunden nach dem vorgesehenen Datum und der vorgesehenen Uhrzeit der Ankunft oder Ausreise.

Or. en

Änderungsantrag 82
Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Erstellung, Übermittlung und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden vor der Reise an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele der Sicherheitserhöhung, der Reiseerleichterung und der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums erforderlich und verhältnismäßig ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu Diskriminierungen führt. Personenbezogene Daten sollten auf EU-Ebene nicht länger gespeichert werden, als dies für die Übermittlung an die Grenzbehörde erforderlich ist.	(10) Die Erstellung, Übermittlung und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden vor der Reise an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele der Sicherheitserhöhung, der Reiseerleichterung und der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums erforderlich und verhältnismäßig ist. ***Die digitale Übermittlung von Reisedaten über die digitale EU-Reiseanwendung sollte nicht zu einer zusätzlichen Datenspeicherung führen, die in Fällen, in denen sich der Reisende für die Verwendung seines physischen Reisedokuments entscheidet, in der Regel nicht erfolgen würde.*** Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu Diskriminierungen führt. Personenbezogene Daten sollten auf EU-Ebene nicht länger gespeichert werden,

als dies für die Übermittlung an die Grenzbehörde erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 83
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Erstellung, Übermittlung und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden vor der Reise an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele ***der*** Sicherheitserhöhung***, der*** Reiseerleichterung und ***der*** Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums erforderlich und verhältnismäßig ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu Diskriminierungen führt. Personenbezogene Daten sollten auf EU-Ebene nicht länger gespeichert werden, als dies für die Übermittlung an die Grenzbehörde erforderlich ist.	(10) Die Erstellung, Übermittlung und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden vor der Reise an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele***, und zwar insbesondere die*** Sicherheitserhöhung ***und darüber hinaus die*** Reiseerleichterung und ***die*** Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums***,*** erforderlich und verhältnismäßig ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu Diskriminierungen führt. ***Personen, die sich gegen die Nutzung der Anwendung entscheiden, dürfen in keinem Fall anders behandelt werden.*** Personenbezogene Daten sollten auf EU-Ebene nicht länger gespeichert werden, als dies für die Übermittlung an die Grenzbehörde erforderlich ist. ***Die Grenzbehörden müssen die Informationen sofort nach dem Grenzübertritt löschen.***

Or. fi

Änderungsantrag 84
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Erstellung, Übermittlung und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden vor der Reise an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele der Sicherheitserhöhung, der Reiseerleichterung und der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums erforderlich und verhältnismäßig ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu ***Diskriminierungen*** führt. Personenbezogene Daten sollten auf EU-Ebene nicht länger gespeichert werden, als dies für die Übermittlung an die Grenzbehörde erforderlich ist.	(10) Die Erstellung, Übermittlung und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden vor der Reise an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele der Sicherheitserhöhung, der Reiseerleichterung und der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums erforderlich und verhältnismäßig ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu ***einer Diskriminierung insbesondere von Reisenden*** führt***, die sich gegen die Verwendung digitaler Reiseausweise entscheiden***. Personenbezogene Daten sollten auf EU-Ebene nicht länger gespeichert werden, als dies für die Übermittlung an die Grenzbehörde erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 85

Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Erstellung, Übermittlung und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden vor der Reise an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele der ***Sicherheitserhöhung, der Reiseerleichterung und der*** Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums erforderlich und verhältnismäßig ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu Diskriminierungen führt. Personenbezogene Daten sollten auf EU-Ebene nicht länger gespeichert werden, als dies für die Übermittlung an die Grenzbehörde erforderlich ist.	(10) Die Erstellung, Übermittlung und Nutzung digitaler Reiseausweise für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen wirkt sich auf das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten aus. Um die Grundrechte von Reisenden uneingeschränkt zu achten, sollten angemessene Beschränkungen und Garantien vorgesehen werden. Alle von Reisenden vor der Reise an die Grenzbehörden übermittelten Daten, insbesondere personenbezogene Daten, sollten sich darauf beschränken, was für die mit dieser Verordnung verfolgten Ziele der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Schengen-Raums erforderlich und verhältnismäßig ist. Es sollte sichergestellt werden, dass die Verarbeitung von Daten im Rahmen dieser Verordnung nicht zu Diskriminierungen führt. Personenbezogene Daten sollten auf EU-Ebene nicht länger gespeichert werden, als dies für die Übermittlung an die Grenzbehörde erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 86
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die zuständigen Grenzbehörden sollten die gemäß dieser Verordnung übermittelten Reisedaten unmittelbar

nach dem Überschreiten der Außengrenze durch den Reisenden automatisiert aus der Datenbank der Grenzübergangsstelle löschen. Wenn der Reisende, der Reisedaten gemäß dieser Verordnung übermittelt hat, die Außengrenze nicht überschreitet, sollten die zuständigen Grenzbehörden die übermittelten Reisedaten zwölf Stunden nach dem geplanten Datum und der geplanten Uhrzeit der Einreise oder Ausreise automatisiert löschen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die zuständigen Grenzbehörden sollten die Reisedaten, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten haben, unverzüglich, nachdem dem Reisenden die Einreise gewährt wurde, oder 12 Stunden, nachdem eine Entscheidung über die Verweigerung der Ausreise oder Einreise getroffen wurde, löschen, es sei denn, es gibt eine Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung für andere Zwecke.

Or. en

Änderungsantrag 88
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Reisende sollten frei entscheiden können, ob sie einen digitalen Reiseausweis oder ein physisches Reisedokument für Grenzübertrittskontrollen verwenden, und sie sollten ihre Einwilligung zur Verarbeitung ***ihrer personenbezogenen*** Daten jederzeit widerrufen können, ohne dass dies ihre Berechtigung zum Überschreiten der Außengrenzen beeinträchtigt. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[8]und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[9]im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs erfolgen.	(11) ***Die Verwendung eines digitalen Reiseausweises sollte stets freiwillig sein.*** Reisende sollten ***daher*** frei entscheiden können, ob sie einen digitalen Reiseausweis oder ein physisches Reisedokument für Grenzübertrittskontrollen verwenden, und sie sollten ihre Einwilligung zur Verarbeitung ***personenbezogener*** Daten jederzeit widerrufen können, ohne dass dies ihre Berechtigung zum Überschreiten der Außengrenzen beeinträchtigt. ***Bei der Ausübung dieser Wahl sollten Reisende, die sich gegen die Verwendung eines digitalen Reiseausweises entscheiden, weder unverhältnismäßig langen Wartezeiten noch einer anderen Form der direkten oder indirekten Diskriminierung ausgesetzt sein.*** Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs erfolgen.
[8] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).	[8] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).
[9] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der	[9] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 89
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Reisende sollten frei entscheiden können, ob sie einen digitalen Reiseausweis oder ein physisches Reisedokument für Grenzübertrittskontrollen verwenden***, und*** sie sollten ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widerrufen können, ohne dass dies ihre Berechtigung zum Überschreiten der Außengrenzen beeinträchtigt. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[8]und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[9]im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs erfolgen.	(11) Reisende sollten frei entscheiden können, ob sie einen digitalen Reiseausweis oder ein physisches Reisedokument für Grenzübertrittskontrollen verwenden***. In jedem Fall müssten Reisende ohnehin ein physisches Reisedokument mit sich führen, auch wenn sie einen digitalen Reiseausweis verwenden.*** Sie sollten ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widerrufen können, ohne dass dies ihre Berechtigung zum Überschreiten der Außengrenzen beeinträchtigt. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs erfolgen.

[8] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom

[8] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom

4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).	4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).
[9] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).	[9] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. fi

Änderungsantrag 90
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Diese Verordnung ersetzt weder das Vorhandensein physischer Reisedokumente noch das Recht, allein solche Dokumente zu verwenden. Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass die Verwendung eines digitalen Reiseausweises ohne die Notwendigkeit eines zugrunde liegenden physischen Dokuments möglich ist, sollte sie dem Rat und dem Parlament einen neuen Legislativvorschlag vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Vorabkontrollen an den Grenzen und Vorabüberprüfungen von Reisenden gemäß dieser Verordnung sollten nicht zu längeren Wartezeiten für Reisende führen, die die digitalen EU-Reiseausweise nicht nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um die Einhaltung des Grundrechts auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die Rechtsklarheit zu fördern, sollten der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter bestimmt werden. Um angemessene Garantien und Sicherheit zu gewährleisten, ***sollte die gesamte Kommunikation zwischen dem Reisenden-Router und der zuständigen Behörde streng verschlüsselt sein, damit etwaige Datenschutzverletzungen nicht dazu führen, dass Daten zu bestimmten Personen zurückverfolgt*** werden ***können. Die Mitgliedstaaten sollten den Grenzbehörden auch angemessene Schulungen zu Datensicherheit und -schutz anbieten, bevor sie die über die digitale EU-Reise-Anwendung übermittelten Daten verarbeiten können***.	(12) Um die Einhaltung des Grundrechts auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die Rechtsklarheit zu fördern, sollten der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter bestimmt werden. Um angemessene Garantien und Sicherheit zu gewährleisten, ***sollten die Mitgliedstaaten den Grenzbehörden auch angemessene Schulungen zu Datensicherheits- und Datenschutzaspekten anbieten, bevor sie Daten verarbeiten können, die ihnen über die digitale EU-Reise-Anwendung zur Verfügung gestellt werden. Es sollten Maßnahmen getroffen*** werden***, um sicherzustellen, dass alle über die Anwendung übermittelten Daten standardmäßig von Ende zu Ende verschlüsselt werden, um der Sensibilität der Daten Rechnung zu tragen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf die Nutzer und das System insgesamt zu verhindern und zu minimieren***.

Or. en

Änderungsantrag 93
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um die Einhaltung des Grundrechts auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die Rechtsklarheit zu fördern, sollten der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter bestimmt werden. Um angemessene Garantien ***und*** Sicherheit zu gewährleisten, sollte die gesamte Kommunikation zwischen dem Reisenden-Router und der zuständigen Behörde streng verschlüsselt sein, damit etwaige Datenschutzverletzungen nicht dazu führen, dass Daten zu bestimmten Personen zurückverfolgt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten den Grenzbehörden auch angemessene Schulungen zu Datensicherheit und -schutz anbieten, bevor sie die über die digitale EU-Reise-Anwendung übermittelten Daten verarbeiten können.	(12) Um die Einhaltung des Grundrechts auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die Rechtsklarheit zu fördern, sollten der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter bestimmt werden. Um angemessene Garantien ***zu bieten und die*** Sicherheit zu gewährleisten, sollte die gesamte Kommunikation zwischen dem Reisenden-Router und der zuständigen Behörde streng verschlüsselt ***und anonymisiert*** sein, damit etwaige Datenschutzverletzungen nicht dazu führen, dass Daten zu bestimmten Personen zurückverfolgt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten den Grenzbehörden auch angemessene Schulungen zu Datensicherheit und -schutz anbieten, bevor sie die über die digitale EU-Reise-Anwendung übermittelten Daten verarbeiten können.

Or. bg

Änderungsantrag 94
Krzysztof Brejza, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) sollte für die Entwicklung und Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung zuständig	(13) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) sollte für die Entwicklung und Wartung der

sein. Daher sollte eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen für das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung ergreifen, unter anderem für die Entwicklung, Überwachung und Berichterstattung des Systems. Vor Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte eu-LISA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Test im Einklang mit den technischen Spezifikationen durchführen. Zudem sollte eu-LISA Nutzungsstatistiken zu der digitalen EU-Reise-Anwendung erheben.

digitalen EU-Reise-Anwendung zuständig sein. Daher sollte eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen für das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung ergreifen, unter anderem für die Entwicklung, Überwachung und Berichterstattung des Systems. Vor Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte ***die*** eu-LISA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Test im Einklang mit den technischen Spezifikationen durchführen. Zudem sollte ***die*** eu-LISA Nutzungsstatistiken zu der digitalen EU-Reise-Anwendung erheben. ***Die von der eu-LISA erhobenen statistischen Daten umfassen Daten, die für die Bewertung der Nutzbarkeit und der allgemeinen Wirksamkeit der digitalen EU-Reise-Anwendung relevant sind. Darüber hinaus sollte eu-LISA Daten erheben, die die Überwachung und Überwachung der Migrationsrouten ermöglichen, einschließlich Statistiken über Drittstaatsangehörige, denen die Einreise verweigert wurde, die Gründe für die Verweigerung der Einreise und die Staatsangehörigkeit der Personen gemäß der Verordnung 2016/399. Die erhobenen Statistiken sollten keine Identifizierung einzelner Reisender ermöglichen.***

[10] Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

[10] Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Or. en

Änderungsantrag 95
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) sollte für die Entwicklung und Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung zuständig sein. Daher sollte eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen für das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung ergreifen, unter anderem für die Entwicklung, Überwachung und Berichterstattung des Systems. Vor Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte eu-LISA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Test im Einklang mit den technischen Spezifikationen durchführen. Zudem sollte eu-LISA Nutzungsstatistiken zu der digitalen EU-Reise-Anwendung erheben.	(13) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) sollte für die Entwicklung und Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung zuständig sein. Daher sollte eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen für das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung ergreifen, unter anderem für die Entwicklung, Überwachung und Berichterstattung des Systems. ***Das System sollte so kosteneffizient wie möglich gestaltet werden, ohne dabei Kompromisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten einzugehen.*** Vor Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte eu-LISA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Test im Einklang mit den technischen Spezifikationen durchführen. Zudem sollte eu-LISA Nutzungsstatistiken zu der digitalen EU-Reise-Anwendung erheben***, wobei sicherzustellen ist, dass die Datenerhebung für die Nutzer der Anwendung freiwillig ist und alle erhobenen Daten unspezifisch sind und den höchsten Standards für den Schutz der Privatsphäre genügen***.
[10] Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur	[10] Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).
	Or. fi

Änderungsantrag 96
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) sollte für die Entwicklung und Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung zuständig sein. Daher sollte eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen für das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung ergreifen, unter anderem für die Entwicklung, Überwachung und Berichterstattung des Systems. Vor Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte eu-LISA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Test im Einklang mit den technischen Spezifikationen durchführen. Zudem sollte ***eu-LISA*** Nutzungsstatistiken zu der digitalen EU-Reise-Anwendung erheben.	(13) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) sollte für die Entwicklung und Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung zuständig sein. Daher sollte eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen für das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung ergreifen, unter anderem für die Entwicklung, Überwachung und Berichterstattung des Systems. Vor Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte eu-LISA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Test im Einklang mit den technischen Spezifikationen durchführen***, einschließlich einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679***. Zudem sollte ***die eu-LISA personenbezogene und anonymisierte*** Nutzungsstatistiken zu der digitalen EU-Reise-Anwendung erheben. ***Daten sollten nicht an Dritte weitergegeben werden.***
[10] Verordnung (EU) 2018/1726 des	[10] Verordnung (EU) 2018/1726 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Or. en

Änderungsantrag 97
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[10]errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) sollte für die Entwicklung und Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung zuständig sein. Daher sollte eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen für das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung ergreifen, unter anderem für die Entwicklung, Überwachung und Berichterstattung des Systems. Vor Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte eu-LISA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Test im Einklang mit den technischen Spezifikationen durchführen. Zudem sollte ***eu-LISA*** Nutzungsstatistiken zu der digitalen EU-Reise-Anwendung erheben.	(13) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) sollte für die Entwicklung und Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung zuständig sein. Daher sollte eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen für das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung ergreifen, unter anderem für die Entwicklung, Überwachung und Berichterstattung des Systems. Vor Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung sollte ***die*** eu-LISA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Test im Einklang mit den technischen Spezifikationen durchführen. Zudem sollte ***die eu-LISA anonymisierte*** Nutzungsstatistiken zu der digitalen EU-Reise-Anwendung erheben.

[10] Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

[10] Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Or. bg

Änderungsantrag 98
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Während eu-LISA für die allgemeine Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung, einschließlich des Reisenden-Routers, der die Reisedaten an die zuständigen Behörden übermittelt, zuständig sein sollte, sollte jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene für eine sichere Verbindung in seinem eigenen System zum Empfang der Reisedaten sowie für die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung dieser Verbindung zuständig sein. Die Verwaltung und die Regelung des Zugangs ordnungsgemäß ermächtigter Bediensteter der Grenzbehörden zu den Reisedaten sollte ebenfalls in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 99

Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Während eu-LISA für die allgemeine Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung, einschließlich des Reisenden-Routers, der die Reisedaten an die zuständigen Behörden übermittelt, zuständig sein sollte, sollte jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene für eine sichere Verbindung in seinem eigenen System zum Empfang der Reisedaten sowie für die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung dieser Verbindung zuständig sein. ***Die Verwaltung und die Regelung des Zugangs ordnungsgemäß ermächtigter Bediensteter der Grenzbehörden zu den Reisedaten sollte ebenfalls in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen***.	(14) Während eu-LISA für die allgemeine Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der digitalen EU-Reise-Anwendung, einschließlich des Reisenden-Routers, der die Reisedaten an die zuständigen Behörden übermittelt, zuständig sein sollte, sollte jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene für eine sichere Verbindung in seinem eigenen System zum Empfang der Reisedaten sowie für die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung dieser Verbindung zuständig sein. ***Bei der Konzeption und Entwicklung des Routers sollte eu-LISA sicherstellen, dass die Daten an die zuständigen Grenzbehörden mittels Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übermittelt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 100
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für digitale Reiseausweise zu schärfen und die Akzeptanz ihrer Nutzung zu fördern, sollte die Kommission gemeinsam mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden Informationskampagnen über die Ziele, die Nutzung und andere wichtige Aspekte, einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit, der digitalen EU-Reise-Anwendung	***entfällt***

durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Krzysztof Brejza, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für digitale Reiseausweise zu schärfen und die Akzeptanz ihrer Nutzung zu fördern, sollte die Kommission gemeinsam mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden Informationskampagnen über die Ziele, die Nutzung und andere wichtige Aspekte, einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit, der digitalen EU-Reise-Anwendung durchführen.	(15) Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für digitale Reiseausweise zu schärfen und die Akzeptanz ihrer Nutzung zu fördern, sollte die Kommission gemeinsam mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden Informationskampagnen über die Ziele, die Nutzung und andere wichtige Aspekte, einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit, der digitalen EU-Reise-Anwendung durchführen. ***Diese Kampagnen sollten sich insbesondere darauf konzentrieren, die relevantesten Gruppen zu erreichen, einschließlich Drittstaatsangehöriger, für die der Antrag aus sicherheitspolitischer Sicht des Schengen-Raums die größte Bedeutung hat. Besonderes Augenmerk sollte auch darauf gelegt werden, dass Personen, die möglicherweise nicht technologisch kompetent sind, klar über die Vorteile der Anwendung informiert werden und ihnen zugängliche praktische Leitlinien für die sichere und sichere Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung zur Verfügung gestellt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 102
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um ***das Bewusstsein der*** Öffentlichkeit für digitale Reiseausweise ***zu schärfen*** und die ***Akzeptanz ihrer Nutzung zu fördern, sollte die Kommission gemeinsam mit eu-LISA, der*** Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ***und den nationalen Grenzbehörden Informationskampagnen über die Ziele, die Nutzung und andere wichtige Aspekte, einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit, der digitalen EU-Reise-Anwendung durchführen***.	(15) Um ***die*** Öffentlichkeit für digitale Reiseausweise und die ***digitale EU-Reise-Anwendung zu sensibilisieren, sollten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kommission, der eu-LISA und der*** Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ***öffentliche Informationskampagnen durchführen. Der Umfang und die Notwendigkeit solcher Kampagnen könnten je nach nationaler Umsetzungsebene unterschiedlich sein; so könnte beispielsweise in Mitgliedstaaten, in denen digitale Reiseausweise bereits verwendet oder erprobt wurden, die Öffentlichkeit bereits ausreichend sensibilisiert werden, sodass zusätzliche Kampagnen unnötig sind***.

Or. en

Änderungsantrag 103
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für digitale Reiseausweise zu schärfen und die Akzeptanz ihrer Nutzung zu fördern, sollte die Kommission gemeinsam mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden Informationskampagnen über die Ziele, die Nutzung und andere wichtige Aspekte, einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit, der digitalen EU-Reise-Anwendung durchführen.	(15) Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für digitale Reiseausweise zu schärfen und die Akzeptanz ihrer Nutzung zu fördern, sollte die Kommission gemeinsam mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden Informationskampagnen über die Ziele, die Nutzung und andere wichtige Aspekte, einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit, der digitalen EU-Reise-Anwendung durchführen. ***Die Kampagnen sollten auf kosteneffiziente Weise***

durchgeführt werden.

Or. fi

Änderungsantrag 104
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für digitale Reiseausweise zu schärfen und die Akzeptanz ihrer Nutzung zu fördern, sollte die Kommission gemeinsam mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden Informationskampagnen über die Ziele, die Nutzung und andere wichtige Aspekte, einschließlich des Datenschutzes und der Datensicherheit**,** der digitalen EU-Reise-Anwendung durchführen.	(15) Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für digitale Reiseausweise zu schärfen und die Akzeptanz ihrer Nutzung zu fördern, sollte die Kommission gemeinsam mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden Informationskampagnen über die Ziele, die Nutzung und andere wichtige Aspekte, einschließlich des Datenschutzes***, dem Recht auf Widerruf der Einwilligung*** und der Datensicherheit der digitalen EU-Reise-Anwendung durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Angesichts der auf dem Spiel stehenden Interessen der Union sollten die Kosten, die eu-LISA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/1726 im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Betrieb, der Wartung und der allgemeinen Verwaltung der digitalen EU-Reise-Anwendung entstehen, aus dem Unionshaushalt	(16) Angesichts der auf dem Spiel stehenden Interessen der Union sollten die Kosten, die eu-LISA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/1726 im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Betrieb, der Wartung und der allgemeinen Verwaltung der digitalen EU-Reise-Anwendung entstehen, aus dem Unionshaushalt

finanziert werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten für die Kosten aufkommen, die auf nationaler Ebene für die Entwicklung, den Betrieb und die Aufrechterhaltung der sicheren Verbindung für den Empfang der über den Reisenden-Router übermittelten Reisedaten entstehen.***	finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 106
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. Um die ***Nutzung*** digitaler Reiseausweise zu fördern, ***sollten Antragsteller, wenn sie ein Reisedokument beantragen oder verlängern lassen, auf ihren Wunsch von der zuständigen Behörde*** zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ***ausgestellt bekommen***. Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente ***zudem*** möglich sein, auf der Grundlage ihres ***bestehenden*** physischen Reisedokuments ***einen digitalen Reiseausweis*** zu erstellen. Die digitalen Reiseausweise sollten auch in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ***gespeichert werden können***.	(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. Um die ***Einführung*** digitaler Reiseausweise zu fördern, ***sollte die zuständige Behörde bei der Beantragung oder Erneuerung eines Reisedokuments automatisch*** zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ***ausstellen***. Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente möglich sein, auf ***Antrag bei der zuständigen Behörde einen digitalen Reiseausweis auf*** der Grundlage ihres ***vorhandenen*** physischen Reisedokuments zu erstellen. Die digitalen Reiseausweise sollten auch ***als qualifizierte elektronische Attributsbescheinigungen (QEAB)*** in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ***gemäß Artikel 3 Absatz 45 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 speicherbar sein***.

Or. en

Änderungsantrag 107

Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. Um die Nutzung digitaler Reiseausweise zu fördern, sollten Antragsteller, wenn sie ein Reisedokument beantragen oder verlängern lassen, auf ihren Wunsch von der zuständigen Behörde zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ausgestellt bekommen. Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente zudem möglich sein, auf der Grundlage ihres bestehenden physischen Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis zu erstellen. Die digitalen Reiseausweise sollten auch in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gespeichert werden können.	(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. Um die Nutzung digitaler Reiseausweise zu fördern, sollten Antragsteller, wenn sie ein Reisedokument beantragen oder verlängern lassen, auf ihren Wunsch von der zuständigen Behörde zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ausgestellt bekommen. ***Er kann nicht eigenständig ohne gültiges physisches Reisedokument ausgestellt werden.*** Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente zudem möglich sein, auf der Grundlage ihres bestehenden physischen Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis zu erstellen. Die digitalen Reiseausweise sollten auch in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gespeichert werden können.

Or. bg

Änderungsantrag 108
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. Um die Nutzung digitaler Reiseausweise zu fördern, sollten Antragsteller, wenn sie ein	(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. Um die Nutzung digitaler Reiseausweise zu fördern, sollten Antragsteller, wenn sie ein

Reisedokument beantragen oder verlängern lassen, auf ihren Wunsch von der zuständigen Behörde zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ausgestellt bekommen. Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente zudem möglich sein, auf der Grundlage ihres bestehenden physischen Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis zu erstellen. ***Die digitalen Reiseausweise sollten auch in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gespeichert werden können.***	Reisedokument beantragen oder verlängern lassen, auf ihren Wunsch von der zuständigen Behörde zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ausgestellt bekommen. Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente zudem möglich sein, auf der Grundlage ihres bestehenden physischen Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis zu erstellen.
	Or. fi

Änderungsantrag 109
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. Um die Nutzung digitaler Reiseausweise zu fördern, sollten Antragsteller, wenn sie ein Reisedokument beantragen oder verlängern lassen, auf ihren Wunsch von der zuständigen Behörde zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ausgestellt bekommen. Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente zudem möglich sein, auf der Grundlage ihres bestehenden physischen Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis zu erstellen. Die digitalen Reiseausweise sollten auch in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gespeichert werden können.	(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. Um die Nutzung digitaler Reiseausweise zu fördern, sollten Antragsteller, wenn sie ein Reisedokument beantragen oder verlängern lassen, auf ihren Wunsch von der zuständigen Behörde zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ausgestellt bekommen. Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente zudem möglich sein, auf der Grundlage ihres bestehenden physischen Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis zu erstellen. Die digitalen Reiseausweise sollten ***auf Antrag der betroffenen Person*** auch in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gespeichert werden können.
	Or. en

Änderungsantrag 110
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. ***Um die Nutzung digitaler Reiseausweise zu fördern,*** sollten ***Antragsteller***, wenn sie ein Reisedokument beantragen oder verlängern lassen, auf ihren Wunsch von der zuständigen Behörde zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ausgestellt bekommen. Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente zudem möglich sein, auf der Grundlage ihres bestehenden physischen Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis zu erstellen. Die digitalen Reiseausweise sollten auch in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gespeichert werden können.	(19) Um die Standardspezifikation der Union für digitale Reiseausweise auf der Grundlage von Reisedokumenten festzulegen, muss die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 geändert werden. ***Antragsteller*** sollten, wenn sie ein Reisedokument beantragen oder verlängern lassen, auf ihren Wunsch von der zuständigen Behörde zusammen mit dem physischen Dokument einen entsprechenden digitalen Reiseausweis ausgestellt bekommen. Es sollte Inhabern gültiger Reisedokumente zudem möglich sein, auf der Grundlage ihres bestehenden physischen Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis zu erstellen. Die digitalen Reiseausweise sollten auch in der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität gespeichert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 111
Krzysztof Brejza, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Während die Nutzung*** digitaler Reiseausweise für Reisende ***freiwillig sein sollte, sollten alle Mitgliedstaaten, sobald die digitale EU-Reise-Anwendung einsatzbereit ist, verpflichtet sein, Reisenden die Verwendung digitaler Reiseausweise zum Zwecke des***	(21) ***Zwar sollte die Verwendung*** digitaler Reiseausweise für Reisende ***gefördert werden, um die Ziele zu erreichen,*** die Sicherheit im gesamten Schengen-Raum zu erhöhen, das Reisen zu erleichtern und ein Mindestmaß an digitaler Reife ***in allen Mitgliedstaaten*** im

Überschreitens der Außengrenzen zu gestatten, um die Sicherheit im gesamten Schengen-Raum zu erhöhen, das Reisen zu erleichtern und ***in allen Mitgliedstaaten*** ein Mindestmaß an digitaler Reife im Bereich des Grenzmanagements zu erreichen. Zuvor können die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster nationale Lösungen für die Verwendung digitaler Reiseausweise bei Grenzübertrittskontrollen entwickeln.

Bereich des Grenzmanagements zu erreichen. ***Alle Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, Reisenden zu gestatten, digitale Reiseausweise für das Überschreiten der Außengrenzen zu verwenden, sobald die digitale EU-Reise-Anwendung betriebsbereit ist.*** Zuvor können die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster nationale Lösungen für die Verwendung digitaler Reiseausweise bei Grenzübertrittskontrollen entwickeln. ***Um die Interoperabilität zu gewährleisten, ihre künftige Integration in die digitale EU-Reise-Anwendung zu erleichtern und einen harmonisierten Ansatz für das Grenzmanagement im gesamten Schengen-Raum zu unterstützen, sollten solche nationalen Lösungen auf den neuen internationalen Normen und Verfahren wie den technischen Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) beruhen.***

Or. en

Änderungsantrag 112
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Während die Nutzung digitaler Reiseausweise für Reisende freiwillig sein sollte, sollten alle Mitgliedstaaten, sobald die digitale EU-Reise-Anwendung einsatzbereit ist, verpflichtet sein, Reisenden die Verwendung digitaler Reiseausweise zum Zwecke des Überschreitens der Außengrenzen zu gestatten***, um die Sicherheit im gesamten Schengen-Raum zu erhöhen, das Reisen zu erleichtern und in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an digitaler Reife im Bereich des Grenzmanagements zu erreichen***. Zuvor	(21) Während die Nutzung digitaler Reiseausweise für Reisende freiwillig sein sollte, sollten alle Mitgliedstaaten, sobald die digitale EU-Reise-Anwendung einsatzbereit ist, verpflichtet sein, Reisenden die Verwendung digitaler Reiseausweise zum Zwecke des Überschreitens der Außengrenzen zu gestatten. Zuvor können die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster nationale Lösungen für die Verwendung digitaler Reiseausweise bei Grenzübertrittskontrollen entwickeln.

können die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster nationale Lösungen für die Verwendung digitaler Reiseausweise bei Grenzübertrittskontrollen entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 113
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Während die Nutzung*** digitaler Reiseausweise für Reisende freiwillig sein ***sollte, sollten alle Mitgliedstaaten, sobald die digitale EU-Reise-Anwendung einsatzbereit ist,*** verpflichtet sein, Reisenden die Verwendung digitaler Reiseausweise zum Zwecke des Überschreitens der Außengrenzen zu gestatten, um die Sicherheit im gesamten Schengen-Raum zu erhöhen, das Reisen zu erleichtern und in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an digitaler Reife im Bereich des Grenzmanagements zu erreichen. Zuvor können die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster nationale Lösungen für die Verwendung digitaler Reiseausweise bei Grenzübertrittskontrollen entwickeln.	(21) ***Die Verwendung*** digitaler Reiseausweise ***sollte*** für Reisende ***völlig*** freiwillig sein***. Reisende, die sich gegen die Nutzung eines digitalen Reiseausweises entscheiden, dürfen in keinem Fall anders behandelt werden. Alle Mitgliedstaaten sollten*** verpflichtet sein, Reisenden die Verwendung digitaler Reiseausweise zum Zwecke des Überschreitens der Außengrenzen zu gestatten***, sobald die digitale EU-Reise-Anwendung einsatzbereit ist***, um die Sicherheit im gesamten Schengen-Raum zu erhöhen, das Reisen zu erleichtern und in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an digitaler Reife im Bereich des Grenzmanagements zu erreichen. Zuvor können die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster nationale Lösungen für die Verwendung digitaler Reiseausweise bei Grenzübertrittskontrollen entwickeln.

Or. fi

Änderungsantrag 114
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Während die Nutzung digitaler Reiseausweise für Reisende freiwillig sein sollte, sollten alle Mitgliedstaaten, sobald die digitale EU-Reise-Anwendung einsatzbereit ist, verpflichtet sein, Reisenden die Verwendung digitaler Reiseausweise zum Zwecke des Überschreitens der Außengrenzen zu gestatten, um die Sicherheit im gesamten Schengen-Raum zu erhöhen, das Reisen zu erleichtern und in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an digitaler Reife im Bereich des Grenzmanagements zu erreichen. Zuvor können die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster nationale Lösungen für die Verwendung digitaler Reiseausweise bei Grenzübertrittskontrollen entwickeln.	(21) Während die Nutzung digitaler Reiseausweise für Reisende freiwillig sein sollte, sollten alle Mitgliedstaaten, sobald die digitale EU-Reise-Anwendung einsatzbereit ist, verpflichtet sein, Reisenden die Verwendung digitaler Reiseausweise zum Zwecke des Überschreitens der Außengrenzen zu gestatten, um die Sicherheit im gesamten Schengen-Raum zu erhöhen, das Reisen zu erleichtern und in allen Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an digitaler Reife im Bereich des Grenzmanagements zu erreichen. Zuvor können die Mitgliedstaaten ***weiterhin*** nach dem einheitlichen Muster nationale Lösungen für die Verwendung digitaler Reiseausweise bei Grenzübertrittskontrollen entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 115
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Um dem Grundsatz der Freiwilligkeit bei der Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung Rechnung zu tragen, müssen Reisende, die die Anwendung nicht nutzen möchten oder ihre Einwilligung widerrufen wollen, sich auf bestehende, Infrastrukturen ohne digitale Reiseausweise verlassen können. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass an den Grenzübertritten traditionelle Infrastrukturen bereitgestellt werden, einschließlich manueller Bearbeitung und e-Gates, die verfügbar bleiben und einen

vergleichbaren Zugang, eine vergleichbare Geschwindigkeit und eine vergleichbare Dienstleistungsqualität bieten. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um Parität zu wahren und sicherzustellen, dass die Einwilligung in die digitale Verarbeitung wirklich frei, in Kenntnis der Sachlage und widerrufbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 116
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ***Um die Verfahren weiter zu beschleunigen und die Wartezeit an den Grenzübergangsstellen zu verringern,*** sollte ***es*** Drittstaatsangehörigen***, die dem Einreise-/Ausreisesystem unterliegen,*** gestattet sein, die digitale EU-Reise-Anwendung ***zu nutzen, um bestimmte für den Grenzübertritt erforderliche Daten vorab einzugeben. Für Drittstaatsangehörige, deren Daten noch nicht im Einreise-/Ausreisesystem gespeichert sind, sollte es den Mitgliedstaaten als Alternative zur Überweisung des Reisenden an einen Grenzschutzbeamten zur physischen Überprüfung der Identität gestattet sein, wirksame und verhältnismäßige technische Maßnahmen, einschließlich Self-Service-Systeme und e-Gates, für die Überprüfung der Identität zu verwenden, solange physische Überprüfungen stichprobenartig durchgeführt werden und die alternative Überprüfung nicht ausschließlich auf der digitalen EU-Reise-Anwendung beruht***.	(22) ***Es*** sollte Drittstaatsangehörigen gestattet sein, die digitale EU-Reise-Anwendung ***für die Durchführung von Kontrollen an den Grenzübergangsstellen zu nutzen***.

Or. en

Änderungsantrag 117
Krzysztof Brejza, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Verfahren weiter zu beschleunigen und die Wartezeit an den Grenzübergangsstellen zu verringern, sollte es Drittstaatsangehörigen, die dem Einreise-/Ausreisesystem unterliegen, gestattet sein, die digitale EU-Reise-Anwendung zu nutzen, um bestimmte für den Grenzübertritt erforderliche Daten vorab einzugeben. Für Drittstaatsangehörige, deren Daten noch nicht im Einreise-/Ausreisesystem gespeichert sind, sollte es den Mitgliedstaaten als Alternative zur Überweisung des Reisenden an einen Grenzschutzbeamten zur physischen Überprüfung der Identität gestattet sein, wirksame und verhältnismäßige technische Maßnahmen, einschließlich Self-Service-Systeme und e-Gates, für die Überprüfung der Identität zu verwenden, solange physische Überprüfungen stichprobenartig durchgeführt werden und die alternative Überprüfung nicht ausschließlich auf der digitalen EU-Reise-Anwendung beruht.	(22) Um die Verfahren weiter zu beschleunigen und die Wartezeit an den Grenzübergangsstellen zu verringern, sollte es Drittstaatsangehörigen, die dem Einreise-/Ausreisesystem unterliegen, gestattet sein, die digitale EU-Reise-Anwendung zu nutzen, um bestimmte für den Grenzübertritt erforderliche Daten vorab einzugeben. ***Die Gewährleistung der technischen und operativen Interoperabilität zwischen dem Einreise-/Ausreisesystem und der digitalen EU-Reise-Anwendung ist von entscheidender Bedeutung, um die Sicherheit an den Außengrenzen zu stärken, die Wirksamkeit und Annahme der Anwendung zu verbessern und die Gesamteffizienz und Kohärenz der Einsätze an den Außengrenzen der Union zu verbessern.*** Für Drittstaatsangehörige, deren Daten noch nicht im Einreise-/Ausreisesystem gespeichert sind, sollte es den Mitgliedstaaten als Alternative zur Überweisung des Reisenden an einen Grenzschutzbeamten zur physischen Überprüfung der Identität gestattet sein, wirksame und verhältnismäßige technische Maßnahmen, einschließlich Self-Service-Systeme und e-Gates, für die Überprüfung der Identität zu verwenden, solange physische Überprüfungen stichprobenartig durchgeführt werden und die alternative Überprüfung nicht ausschließlich auf der digitalen EU-Reise-Anwendung beruht.

Or. en

Änderungsantrag 118

Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um die Verfahren weiter zu beschleunigen und die Wartezeit an den Grenzübergangsstellen zu verringern, sollte es Drittstaatsangehörigen, die dem Einreise-/Ausreisesystem unterliegen, gestattet sein, die digitale EU-Reise-Anwendung zu nutzen, um bestimmte für den Grenzübertritt erforderliche Daten vorab einzugeben. Für Drittstaatsangehörige, deren Daten noch nicht im Einreise-/Ausreisesystem gespeichert sind, sollte es den Mitgliedstaaten als Alternative zur Überweisung des Reisenden an einen Grenzschutzbeamten zur physischen Überprüfung der Identität gestattet sein, wirksame und verhältnismäßige technische Maßnahmen, einschließlich Self-Service-Systeme und e-Gates, für die Überprüfung der Identität zu verwenden***, solange*** physische Überprüfungen stichprobenartig durchgeführt werden und die alternative Überprüfung nicht ausschließlich auf der digitalen EU-Reise-Anwendung beruht.	(22) Um die Verfahren weiter zu beschleunigen und die Wartezeit an den Grenzübergangsstellen zu verringern, sollte es Drittstaatsangehörigen, die dem Einreise-/Ausreisesystem unterliegen, gestattet sein, die digitale EU-Reise-Anwendung zu nutzen, um bestimmte für den Grenzübertritt erforderliche Daten vorab einzugeben. Für Drittstaatsangehörige, deren Daten noch nicht im Einreise-/Ausreisesystem gespeichert sind, sollte es den Mitgliedstaaten als Alternative zur Überweisung des Reisenden an einen Grenzschutzbeamten zur physischen Überprüfung der Identität gestattet sein, wirksame und verhältnismäßige technische Maßnahmen, einschließlich Self-Service-Systeme und e-Gates, für die Überprüfung der Identität zu verwenden***. Dieses alternative Verfahren erfordert jedoch, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen mindestens genauso starke Sicherheitsmerkmale aufweisen wie die von den Mitgliedstaaten der Union ausgestellten Dokumente. Darüber hinaus setzt es voraus, dass*** physische Überprüfungen stichprobenartig durchgeführt werden und die alternative Überprüfung nicht ausschließlich auf der digitalen EU-Reise-Anwendung beruht.

Or. fi

Änderungsantrag 119
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Kommission sollte fünf Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung eine Bewertung dieser Anwendung und ihrer Nutzung vornehmen und einen Bericht mit Empfehlungen erstellen, der dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vorzulegen ist. Bei der Bewertung und dem Bericht sollte geprüft werden, wie die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden und inwiefern – wenn überhaupt – die Grundrechte beeinträchtigt wurden.	(23) Die Kommission sollte fünf Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung eine Bewertung dieser Anwendung und ihrer Nutzung vornehmen***, einschließlich einer Bewertung sowohl des durch die Einführung der Anwendung erzielten Nutzens als auch ihrer Auswirkungen auf das Grenzmanagement,*** und einen Bericht mit Empfehlungen erstellen, der dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vorzulegen ist. Bei der Bewertung und dem Bericht sollte geprüft werden, wie die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden und inwiefern – wenn überhaupt – die Grundrechte beeinträchtigt wurden.

Or. fi

Änderungsantrag 120
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Kommission sollte ***fünf*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung eine Bewertung dieser Anwendung und ihrer Nutzung vornehmen und einen Bericht mit Empfehlungen erstellen, der dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vorzulegen ist. Bei der Bewertung und dem Bericht sollte geprüft werden, wie die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden und inwiefern – wenn überhaupt – die Grundrechte beeinträchtigt wurden.	(23) Die Kommission sollte ***zwei*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung ***und danach alle zwei Jahre*** eine Bewertung dieser Anwendung und ihrer Nutzung vornehmen und einen Bericht mit Empfehlungen erstellen, der dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vorzulegen ist. Bei der Bewertung und dem Bericht sollte geprüft werden, wie die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden und inwiefern – wenn überhaupt – die Grundrechte beeinträchtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 121
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Kommission sollte ***fünf*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung eine Bewertung dieser Anwendung und ihrer Nutzung vornehmen und einen Bericht mit Empfehlungen erstellen, der dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vorzulegen ist. Bei der Bewertung und dem Bericht sollte geprüft werden, wie die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden und inwiefern – wenn überhaupt – die Grundrechte beeinträchtigt wurden.	(23) Die Kommission sollte ***zwei*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung eine Bewertung dieser Anwendung und ihrer Nutzung vornehmen und einen Bericht mit Empfehlungen erstellen, der dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vorzulegen ist. Bei der Bewertung und dem Bericht sollte geprüft werden, wie die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden und inwiefern – wenn überhaupt – die Grundrechte beeinträchtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 122
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Kommission sollte fünf Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung eine Bewertung dieser Anwendung und ihrer Nutzung vornehmen und einen Bericht mit Empfehlungen erstellen, der dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	(23) Die Kommission sollte fünf Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung eine Bewertung dieser Anwendung und ihrer Nutzung vornehmen und einen Bericht mit Empfehlungen erstellen, der dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

vorzulegen ist. Bei der Bewertung und dem Bericht sollte geprüft werden, wie die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden und inwiefern ***– wenn überhaupt –*** die Grundrechte beeinträchtigt wurden.

vorzulegen ist. Bei der Bewertung und dem Bericht sollte geprüft werden, wie die Ziele dieser Verordnung erreicht wurden und inwiefern die Grundrechte beeinträchtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 123
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf den technischen Standard für digitale Reiseausweise, die technische Architektur und die technischen Spezifikationen für die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Tests, die Erhebung von Statistiken sowie die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung ***und die Art und Weise, wie Reisedokumente und digitale Reiseausweise überprüft werden***, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] ausgeübt werden.	(24) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf den technischen Standard für digitale Reiseausweise, die technische Architektur und die technischen Spezifikationen für die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Tests, die Erhebung von Statistiken sowie die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] ausgeübt werden.
[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 124
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf den technischen Standard für digitale Reiseausweise, die technische Architektur und die technischen Spezifikationen für die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Tests, die Erhebung von Statistiken sowie die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung und die Art und Weise, wie Reisedokumente und digitale Reiseausweise überprüft werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]ausgeübt werden.	(24) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf den technischen Standard für digitale Reiseausweise, die technische Architektur und die technischen Spezifikationen für die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Tests, die Erhebung von ***anonymisierten*** Statistiken sowie die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung und die Art und Weise, wie Reisedokumente und digitale Reiseausweise überprüft werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] ausgeübt werden.
[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. bg

Änderungsantrag 125
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(24) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf den technischen Standard für digitale Reiseausweise, die technische Architektur und die technischen Spezifikationen für die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Tests***, die Erhebung von Statistiken*** sowie die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung und die Art und Weise, wie Reisedokumente und digitale Reiseausweise überprüft werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]ausgeübt werden.

[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(24) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf den technischen Standard für digitale Reiseausweise, die technische Architektur und die technischen Spezifikationen für die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Tests sowie die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung und die Art und Weise, wie Reisedokumente und digitale Reiseausweise überprüft werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] ausgeübt werden.

[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. fi

Änderungsantrag 126
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf den technischen Standard für digitale Reiseausweise, die technische Architektur und die technischen Spezifikationen für die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Tests, die Erhebung von Statistiken sowie die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung und	(24) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf den technischen Standard für digitale Reiseausweise, die technische Architektur und die technischen Spezifikationen für die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Tests, die Erhebung von Statistiken sowie die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung und

die Art und Weise, wie ***Reisedokumente und*** digitale Reiseausweise überprüft werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[11]ausgeübt werden.	die Art und Weise, wie digitale Reiseausweise überprüft werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] ausgeübt werden.
[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	[11] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 127
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit unberührt lassen, im Rahmen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts die Verwendung digitaler Reiseausweise für andere Zwecke als die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen vorzusehen, sofern diese nationalen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 128
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit unberührt lassen, im Rahmen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts die Verwendung digitaler Reiseausweise für andere Zwecke als die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen vorzusehen, sofern diese nationalen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 129
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit unberührt lassen, im Rahmen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts die Verwendung digitaler Reiseausweise für andere Zwecke als die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen vorzusehen, sofern diese nationalen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.	(25) Diese Verordnung sollte die Möglichkeit unberührt lassen, im Rahmen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts die Verwendung digitaler Reiseausweise für andere Zwecke als die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen vorzusehen, sofern diese nationalen Rechtsvorschriften mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. ***Die Nutzung des digitalen Reiseausweises sollte niemals so konzipiert oder umgesetzt werden, dass die Entstehung einer Kontrollgesellschaft ermöglicht oder ihr Vorschub geleistet wird.***

Or. fi

Änderungsantrag 130
Krzysztof Brejza, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich eine erhöhte Sicherheit und vereinfachtes Reisen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und sie angesichts ihres inhärenten grenzüberschreitenden Charakters besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(26) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich eine erhöhte Sicherheit und vereinfachtes Reisen ***im Zusammenhang mit dem Schutz der Außengrenzen, die Aufdeckung gefälschter Dokumente und die Verhinderung der irregulären und instrumentalisierten Migration sowie der grenzüberschreitenden Kriminalität***, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und sie angesichts ihres inhärenten grenzüberschreitenden Charakters besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 131
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird eine Anwendung ***für die elektronische Übermittlung von Reisedaten*** („digitale EU-Reise-Anwendung“) eingerichtet für	(1) Mit dieser Verordnung wird eine Anwendung („digitale EU-Reise-Anwendung“) eingerichtet für

Or. en

Änderungsantrag 132
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Eingabe von auf Eigenauskünften beruhenden Reisedaten,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 133
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die sichere ***Übermittlung*** digitaler Reiseausweise und der auf Eigenauskünften beruhenden Reisedaten ***an*** die zuständige Behörde zum Zwecke der Reiseerleichterung und der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen von Personen gemäß Artikel 8 ***Absatze 2g und Absatz 3 Buchstabe j*** der Verordnung (EU) 2016/399.	c) die sichere ***Überprüfung*** digitaler Reiseausweise und der auf Eigenauskünften beruhenden Reisedaten ***durch*** die zuständige Behörde zum Zwecke der Reiseerleichterung und der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen von Personen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399.

Or. en

Änderungsantrag 134
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die sichere Übermittlung digitaler Reiseausweise ***und der auf Eigenauskünften beruhenden Reisedaten*** an die zuständige Behörde zum Zwecke	c) die sichere Übermittlung digitaler Reiseausweise an die zuständige Behörde zum Zwecke der Reiseerleichterung und der Durchführung von

der Reiseerleichterung und der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen von Personen gemäß Artikel 8 ***Absatze*** 2g und ***Absatz*** 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/399.	Grenzübertrittskontrollen von Personen gemäß Artikel 8 ***Absätze*** 2g und 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/399.

Or. en

Änderungsantrag 135
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung ersetzt weder das Vorhandensein physischer Reisedokumente noch das Recht, allein solche Dokumente zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 136
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „Reisenden-Router“ die in Artikel 5 genannte technische Komponente.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 137
Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „Reisenden-Router“ die in Artikel ***5*** genannte technische Komponente.	d) „Reisenden-Router“ die in Artikel ***6a*** genannte technische Komponente. ***die die verschlüsselte Übermittlung der Reisedaten ermöglicht.***

Or. en

Änderungsantrag 138
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „***Reisenden-Router***“ die in Artikel 5 genannte technische Komponente.	d) „***Router für digitale Reiseausweise***“ die in Artikel 5 genannte technische Komponente. *(Dieser übergreifende Änderungsantrag zielt auf den Austausch des Begriffs im gesamten Text ab.)*

Or. en

Änderungsantrag 139
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer mobilen Anwendung, die die Erstellung digitaler Reiseausweise zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung ***sowie die Eingabe von auf Eigenauskünften beruhenden Reisedaten*** ermöglicht;	a) einer mobilen Anwendung, die die Erstellung digitaler Reiseausweise zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung ermöglicht;

Or. en

Änderungsantrag 140
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einer mobilen Anwendung, die die Erstellung digitaler Reiseausweise zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung ***sowie die Eingabe von auf Eigenauskünften beruhenden Reisedaten*** ermöglicht;	a) einer mobilen Anwendung, die die Erstellung digitaler Reiseausweise zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung ermöglicht;

Or. en

Änderungsantrag 141
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einem Backend-Validierungsdienst, der die Bestätigung der Echtheit und Integrität der Chip-Daten oder des digitalen Reiseausweises anhand verfügbarer Zertifikate ***und gegebenenfalls anhand des Abgleichs des vom Nutzer aufgenommenen Gesichtsbilds mit dem Reisedokument oder dem digitalen Reiseausweis*** gewährleistet;	b) einem Backend-Validierungsdienst, der die Bestätigung der Echtheit und Integrität der Chip-Daten oder des digitalen Reiseausweises anhand verfügbarer Zertifikate gewährleistet;

Or. en

Änderungsantrag 142
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einem Backend-Validierungsdienst,	b) einem Backend-Validierungsdienst,

der die Bestätigung der Echtheit und Integrität der ***Chip-Daten*** oder des digitalen Reiseausweises anhand verfügbarer Zertifikate und gegebenenfalls anhand des Abgleichs des vom Nutzer aufgenommenen Gesichtsbilds mit dem Reisedokument oder dem digitalen Reiseausweis gewährleistet;	der die Bestätigung der Echtheit und Integrität der ***Daten auf dem Speichermedium (Chip)*** oder des digitalen Reiseausweises anhand verfügbarer Zertifikate und gegebenenfalls anhand des Abgleichs des vom Nutzer aufgenommenen Gesichtsbilds mit dem Reisedokument oder dem digitalen Reiseausweis gewährleistet;

Or. en

Änderungsantrag 143
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einem Reisenden-Router, der eine sichere und verschlüsselte Kommunikation zwischen der mobilen Anwendung und der empfangenden Behörde gewährleistet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 144
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Quellcode der Softwarekomponenten der Digitale EU-Reise-Anwendung muss unter einer Open-Source-Lizenz stehen.

Or. en

Änderungsantrag 145
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben und im Besitz eines der folgenden Reisedokumente sind, können die digitale EU-Reise-Anwendung nutzen, um auf der Grundlage des betreffenden Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis für die einmalige oder mehrfache Nutzung zu erstellen:	(1) Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben***, über 18 Jahre alt*** und im Besitz eines der folgenden Reisedokumente sind, können die digitale EU-Reise-Anwendung nutzen, um auf der Grundlage des betreffenden Reisedokuments einen digitalen Reiseausweis für die einmalige oder mehrfache Nutzung zu erstellen:

Or. en

Änderungsantrag 146
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die digitale EU-Reise-Anwendung sieht die Möglichkeit vor, einen digitalen Reiseausweis zur mehrfachen Nutzung in der in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geregelten europäischen Brieftasche für die Digitale Identität zu speichern.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 147
Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die digitale EU-Reise-Anwendung sieht die Möglichkeit vor, einen digitalen Reiseausweis zur mehrfachen Nutzung ***in***	(2) Die digitale EU-Reise-Anwendung sieht die Möglichkeit vor, einen digitalen Reiseausweis zur mehrfachen Nutzung ***als***

der in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geregelten europäischen Brieftasche für die Digitale Identität zu speichern.	***Qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung (QEAB) nach Artikel 3 Absatz 45*** der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geregelten europäischen Brieftasche für die Digitale Identität zu speichern.

Or. en

Änderungsantrag 148
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die digitale EU-Reise-Anwendung sieht die Möglichkeit vor, einen digitalen Reiseausweis zur mehrfachen Nutzung in der in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geregelten europäischen Brieftasche für die Digitale Identität zu speichern.	(2) Die digitale EU-Reise-Anwendung sieht die Möglichkeit vor, ***auf Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Person*** einen digitalen Reiseausweis zur mehrfachen Nutzung in der in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 geregelten europäischen Brieftasche für die Digitale Identität zu speichern.

Or. en

Änderungsantrag 149
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wird für Reisezwecke ein digitaler Reiseausweis für die mehrmalige Nutzung genutzt, so sind zur Erhöhung der Sicherheit die darin enthaltenen Daten vor jeder nachfolgenden Nutzung zu validieren.

Or. bg

Änderungsantrag 150
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Reisedokuments sind, das ein Speichermedium enthält, können vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate, die für die Prüfung von dessen Echtheit erforderlich sind, die digitale EU-Reise-Anwendung nutzen, um einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen.	(4) Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Reisedokuments sind, das ein Speichermedium enthält, können vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate, die für die Prüfung von dessen Echtheit erforderlich sind, die digitale EU-Reise-Anwendung nutzen, um einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen. ***Drittstaatsangehörige dürfen einen digitalen Reiseausweis nur dann erstellen, wenn das Sicherheitsniveau ihrer Reisedokumente mindestens dem der von den Mitgliedstaaten der Union ausgestellten Dokumente entspricht, indem sie beispielsweise eine zuverlässige Klonschutztechnologie aufweisen.***

Or. fi

Änderungsantrag 151
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Reisedokuments sind, das ein Speichermedium enthält, ***können*** vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate, die für die Prüfung von dessen Echtheit erforderlich sind, die digitale EU-Reise-Anwendung nutzen, um einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen.	(4) Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Reisedokuments sind, das ein Speichermedium enthält, ***sollen*** vorbehaltlich der Verfügbarkeit gültiger Zertifikate, die für die Prüfung von dessen Echtheit erforderlich sind, die ***Möglichkeit haben die*** digitale EU-Reise-Anwendung ***zu*** nutzen, um einen digitalen Reiseausweis zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung zu erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 152
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Erstellung eines digitalen Reiseausweises gemäß den Absätzen 1 und 4 überprüft die digitale EU-Reise-Anwendung die Integrität und Echtheit des Speichermediums des Reisedokuments ***und gleicht das Gesichtsbild der Person, die den digitalen Reiseausweis erstellen möchte, mit dem auf dem Speichermedium gespeicherten Gesichtsbild ab***.	(5) Vor der Erstellung eines digitalen Reiseausweises gemäß den Absätzen 1 und 4 überprüft die digitale EU-Reise-Anwendung die Integrität und Echtheit des Speichermediums des Reisedokuments.

Or. en

Änderungsantrag 153
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor der Erstellung eines digitalen Reiseausweises gemäß den Absätzen 1 und 4 überprüft die digitale EU-Reise-Anwendung die Integrität und Echtheit des Speichermediums des Reisedokuments und gleicht das Gesichtsbild der Person, die den digitalen Reiseausweis erstellen möchte, mit dem auf dem Speichermedium gespeicherten Gesichtsbild ab.	(5) Vor der Erstellung eines digitalen Reiseausweises gemäß den Absätzen 1 und 4 überprüft die digitale EU-Reise-Anwendung die Integrität***, Gültigkeit*** und Echtheit des Speichermediums des Reisedokuments und gleicht das Gesichtsbild der Person, die den digitalen Reiseausweis erstellen möchte, mit dem auf dem Speichermedium gespeicherten Gesichtsbild ab.

Or. bg

Änderungsantrag 154
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie die Erstellung und Nutzung digitaler Reiseausweise durch Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und durch Drittstaatsangehörige sind freiwillig und erfolgen auf der Grundlage der Einwilligung der betreffenden Person.	(6) Die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie die Erstellung und Nutzung digitaler Reiseausweise durch Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und durch Drittstaatsangehörige sind freiwillig und erfolgen auf der Grundlage der Einwilligung der betreffenden Person. ***Die Entscheidung, die digitale EU-Reise-Anwendung nicht zu nutzen, darf nicht zu irgendeiner Form von Diskriminierung führen.***

Or. en

Änderungsantrag 155
Oliver Schenk, Krzysztof Brejza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie die Erstellung und Nutzung digitaler Reiseausweise durch Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und durch Drittstaatsangehörige sind freiwillig und erfolgen auf der Grundlage der Einwilligung der betreffenden Person.	(6) Die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie die Erstellung und Nutzung digitaler Reiseausweise durch Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und durch Drittstaatsangehörige sind freiwillig und erfolgen auf der Grundlage der Einwilligung der betreffenden Person. ***Jede Altersbeschränkung für eine solche Nutzung wird auf der Grundlage des nationalen Rechts festgelegt.***

Or. en

Änderungsantrag 156
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie die Erstellung und Nutzung digitaler Reiseausweise durch Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und durch Drittstaatsangehörige sind freiwillig und erfolgen auf der Grundlage der Einwilligung der betreffenden Person.	(6) Die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie die Erstellung und Nutzung digitaler Reiseausweise durch Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben, und durch Drittstaatsangehörige sind ***völlig*** freiwillig und erfolgen auf der Grundlage der Einwilligung der betreffenden Person.

Or. fi

Änderungsantrag 157
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Entscheidung eines Reisenden, die digitale EU-Reise-Anwendung nicht zu nutzen, darf zu keinerlei Diskriminierung oder praktischen Einschränkungen des Reisenden führen.

Or. en

Änderungsantrag 158
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung erfolgt unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399.

Or. en

Änderungsantrag 159
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die gemäß diesem Artikel erstellten digitalen Reiseausweise enthalten nicht die Fingerabdrücke des Inhabers.	(7) Die gemäß diesem Artikel erstellten digitalen Reiseausweise enthalten nicht die Fingerabdrücke ***oder Gesichtsaufnahmen*** des Inhabers.

Or. en

Änderungsantrag 160
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Von Reisenden zu übermittelnde Reisedaten	
(1) Die Reisedaten umfassen die folgenden Daten zu jedem Reisenden:	
a) einen digitalen Reiseausweis im Sinne des Artikels 2 Nummer 31 der Verordnung (EU) 2016/399,	
b) das geplante Datum und die geplante Uhrzeit der Einreise oder Ausreise,	
c) den Mitgliedstaat, in dem die Außengrenze überschritten wird.	
(2) Gegebenenfalls können die Reisedaten auch die folgenden Angaben zu jedem Reisenden umfassen:	
a) Flugnummer, Eintragungsnummer der Kreuzfahrtschiff-Reederei, Schiffsnummer und	

Fahrzeugkennzeichen,

b) Dokumente, die wie gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erforderlich den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen.

(3) Die Reisedaten werden in jedem Fall auf das für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 erforderliche Maß beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 161
Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Verkehrsmittel, mit dem die Außengrenze überschritten wird

Or. en

Änderungsantrag 162
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gegebenenfalls ***können die Reisedaten auch die folgenden Angaben zu jedem Reisenden umfassen:***	(2) ***Die Reisedaten bestehen*** gegebenenfalls ***auch aus Dokumenten, die wie gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erforderlich den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen.***

Or. en

Änderungsantrag 163
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Flugnummer, Eintragungsnummer der Kreuzfahrtschiff-Reederei, Schiffsnummer und Fahrzeugkennzeichen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 164
Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Flugnummer, Eintragungsnummer der Kreuzfahrtschiff-Reederei***, Schiffsnummer und Fahrzeugkennzeichen***,	a) Flugnummer, Eintragungsnummer der Kreuzfahrtschiff-Reederei ***und Schiffsnummer***,

Or. en

Änderungsantrag 165
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Reisedaten werden in jedem Fall auf das für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 erforderliche Maß beschränkt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 166
Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Reisedaten werden in jedem Fall auf das für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 ***erforderliche*** Maß beschränkt.	(3) Die Reisedaten werden in jedem Fall ***streng*** auf das für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 ***notwendige und verhältnismäßige*** Maß beschränkt. ***Es dürfen keine weiteren personenbezogenen Daten oder Daten zur Standortverfolgung angefordert oder verarbeitet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 167
Oliver Schenk, Krzysztof Brejza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Reisedaten können nach Belieben des Reisenden eingereicht werden, jedoch nicht früher als zwölf Monate vor der geplanten Ankunft oder Abreise.

Or. en

Änderungsantrag 168
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Reisedaten sind frühestens 48 Stunden vor der geplanten Einreise

oder Ausreise zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 169
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Übermittlung von Reisedaten an die zuständigen Grenzbehörden	
(1) Der Reisenden-Router übermittelt die vom Reisenden mitgeteilten Reisedaten im Einklang mit den gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a angenommenen technischen Spezifikationen an die zuständige Grenzbehörde.	
(2) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Grenzbehörden, die befugt sind, die Reisedaten, die ihnen gemäß dieser Verordnung vom Reisenden-Router übermittelt werden, zu empfangen. Sie teilen eu-LISA bis zum [Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Grenzbehörden mit und aktualisieren erforderlichenfalls die gemeldeten Informationen.	

Or. en

Änderungsantrag 170
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Reisenden-Router übermittelt die vom Reisenden ***mitgeteilten***	(1) Der Reisenden-Router übermittelt die vom Reisenden ***gemachten Angaben***

Reisedaten im Einklang mit den gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a angenommenen technischen Spezifikationen ***an die zuständige Grenzbehörde***.	***zu seiner Reise an die zuständige Grenzbehörde. Er übermittelt diese Daten unverzüglich und in automatisierter Form, ohne sie in irgendeiner Weise inhaltlich zu verändern, gemäß*** den gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a angenommenen technischen Spezifikationen.

Or. en

Änderungsantrag 171
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Grenzbehörden, die befugt sind, die Reisedaten, die ihnen gemäß dieser Verordnung vom Reisenden-Router übermittelt werden, zu empfangen. Sie teilen ***eu-LISA*** bis zum [Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Grenzbehörden mit und ***aktualisieren*** erforderlichenfalls ***die*** gemeldeten ***Informationen***.	(2) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Grenzbehörden, die befugt sind, die Reisedaten, die ihnen gemäß dieser Verordnung vom Reisenden-Router übermittelt werden, zu empfangen. Sie teilen ***der eu-LISA und der Kommission*** bis zum [Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Grenzbehörden mit und ***unterrichten die eu-LISA und die Kommission*** erforderlichenfalls ***über alle Aktualisierungen der mitgeteilten Informationen. Die Kommission erstellt auf der Grundlage dieser Meldungen und Aktualisierungen eine Liste der*** gemeldeten ***zuständigen Grenzbehörden, einschließlich ihrer Kontaktdaten, und veröffentlicht diese***.

Or. en

Änderungsantrag 172
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Der Reisenden-Router
	(1) Der Router besteht aus einer zentralen Infrastruktur mit einer Reihe von technischen Komponenten, die den Empfang und die Übermittlung von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Daten von Reisenden ermöglichen, sowie einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den zuständigen Grenzbehörden.
	(2) Die eu-LISA stellt sicher, dass der Reisenden-Router so konzipiert und entwickelt wird, dass er die in dieser Verordnung festgelegten Funktionen bietet. Der Router wird, erforderlichenfalls und soweit technisch möglich, analog zu dem in Artikel 11 Absatz 3 Verordnung (EU) 2024/... [API Verordnung] genannten Router über die Wiederverwendung technischer Komponenten und Web-Dienste aufgebaut.
	(3) Die eu-LISA hostet den Reisenden-Router an den technischen Standorten der Agentur.
	(4) Die eu-LISA ist für die technische Verwaltung des Reisenden-Routers verantwortlich, was seine Wartung und seine technischen Entwicklungen einschließt, und stellt dabei sicher, dass die Daten im Einklang mit dieser Verordnung sicher, wirksam und rasch über den Reisenden-Router übertragen werden.
	(5) Die Bediensteten der eu-LISA haben keinen Zugriff auf die über den Reisenden-Router übertragenen Daten. Dieses Verbot schließt jedoch nicht aus, dass die Bediensteten der eu-LISA einen entsprechenden Zugang erhalten, soweit dies für die Wartung und die technische Verwaltung des Reisenden-Routers unbedingt erforderlich ist.

	(6) Der Router extrahiert automatisch die Daten und stellt sie gemäß Artikel 39 dieser Verordnung dem durch Artikel 16 Absatz 1b der Verordnung (EU) 2019/817 eingerichteten zentralen Speicher für Berichte und Statistiken (CRRS) zur Verfügung.
	(7) Auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bietet die eu-LISA diesen Schulungen zur technischen Nutzung des Routers und zu ihrer Anbindung und Anpassung an den Reisenden-Router an.
	8. (8) Die technischen Spezifikationen des Reisenden-Routers werden gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 173
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Grenzbehörden sind Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Verarbeitung von ***über den Reisenden-Router empfangenen*** Reisedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt.	(1) Die zuständigen Grenzbehörden sind Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Verarbeitung von Reisedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt.

Or. en

Änderungsantrag 174
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) eu-LISA ist der Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von Reisedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, in der mobilen Anwendung und über den ***Traveller Router.*** eu-LISA ist der Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von Reisedaten durch den Backend-Validierungsdienst.	(3) ***Die*** eu-LISA ist der Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von Reisedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, in der mobilen Anwendung und über den ***Reisenden-Router. Die*** eu-LISA ist der Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von Reisedaten ***in der mobilen Anwendung und*** durch den Backend-Validierungsdienst.

Or. en

Änderungsantrag 175
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) eu-LISA ist der Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von Reisedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, in der mobilen Anwendung ***und über den Traveller Router.*** eu-LISA ist der Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von Reisedaten durch den Backend-Validierungsdienst.	(3) ***Die*** eu-LISA ist der Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von Reisedaten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, in der mobilen Anwendung***. Die*** eu-LISA ist der Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von Reisedaten durch den Backend-Validierungsdienst.

Or. en

Änderungsantrag 176
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1725 darf die eu-LISA, wenn sie als Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 3 handelt,
	a) keinen anderen Auftragsverarbeiter einbinden,und
	b) keine personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 177
Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Backend-Validierungsdienst und im Traveller Router dürfen keine personenbezogenen Daten gespeichert werden, die über das hinausgehen, was für die Erstellung des digitalen Reiseausweises und die Übermittlung der Reisedaten an die zuständigen Grenzbehörden erforderlich ist.	(4) Im Backend-Validierungsdienst und im Traveller Router dürfen keine personenbezogenen Daten gespeichert werden, die über das hinausgehen, was für die Erstellung des digitalen Reiseausweises und die Übermittlung der Reisedaten an die zuständigen Grenzbehörden erforderlich ist. ***Alle personenbezogenen Daten, einschließlich biometrischer Templates und Gesichtsaufnahmen, werden unverzüglich und dauerhaft gelöscht, nachdem dem Reisenden die Einreise gewährt wurde oder nach 48 Stunden, nachdem eine Entscheidung über die Verweigerung der Ausreise oder Einreise getroffen wurde. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, auf Protokolle, Prüfungsprotokolle und Systemkonfigurationen zuzugreifen, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.***

Or. en

Änderungsantrag 178
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Backend-Validierungsdienst und im Traveller Router dürfen keine personenbezogenen Daten gespeichert werden, die über das hinausgehen, was für die Erstellung des digitalen Reiseausweises und die Übermittlung der Reisedaten an die zuständigen Grenzbehörden erforderlich ist.	(4) Im Backend-Validierungsdienst und im Traveller Router dürfen keine personenbezogenen Daten gespeichert werden, die über das hinausgehen, was für die Erstellung des digitalen Reiseausweises und die Übermittlung der Reisedaten an die zuständigen Grenzbehörden erforderlich ist. ***Auf EU-Ebene werden keine Daten gespeichert. Die zuständigen Grenzbehörden löschen die Reisedaten, die sie zuvor von Reisenden in digitaler Form erhalten haben, unverzüglich nach dem Grenzübertritt.***

Or. fi

Änderungsantrag 179
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Backend-Validierungsdienst ***und im Traveller Router*** dürfen keine personenbezogenen Daten gespeichert werden, die über das hinausgehen, was für die Erstellung des digitalen Reiseausweises ***und die Übermittlung der Reisedaten an die zuständigen Grenzbehörden*** erforderlich ist.	(4) Im Backend-Validierungsdienst dürfen keine personenbezogenen Daten gespeichert werden, die über das hinausgehen, was für die Erstellung des digitalen Reiseausweises ***absolut*** erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 180

Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Backend-Validierungsdienst und im Traveller Router dürfen keine personenbezogenen Daten ***gespeichert*** werden, die über das hinausgehen, was für die Erstellung des digitalen Reiseausweises und die Übermittlung der Reisedaten an die zuständigen Grenzbehörden erforderlich ist.	(4) Im Backend-Validierungsdienst und im Traveller Router dürfen keine personenbezogenen Daten ***verarbeitet*** werden, die über das hinausgehen, was für die Erstellung des digitalen Reiseausweises und die Übermittlung der Reisedaten an die zuständigen Grenzbehörden erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 181
Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die eu-Lisa und die Grenzbehörden der Mitgliedstaaten, die befugt sind, die ihnen vom Reisenden-Router übermittelten Reisedaten zu empfangen, werden mindestens alle zwei Jahre einer unabhängigen Datenschutzprüfung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten unterzogen, um sicherzustellen, dass alle über die digitale EU-Reise-Anwendung übermittelten personenbezogenen Daten nur für den erforderlichen Mindestzeitraum gespeichert werden und dass Reisende ihre Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf alle im Rahmen dieser Verordnung verarbeiteten Daten ausüben können.

Or. en

Änderungsantrag 182
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nutzer der digitalen EU-Reise-Anwendung können ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der digitalen EU-Reise-Anwendung jederzeit widerrufen.	(5) Nutzer der digitalen EU-Reise-Anwendung können ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der digitalen EU-Reise-Anwendung jederzeit widerrufen***, ohne dass ihnen dadurch Nachteile entstehen. Nach Widerruf der Einwilligung werden alle personenbezogenen Daten, einschließlich der durch den Antrag bereitgestellten oder verarbeiteten biometrischen Daten, unverzüglich unwiderruflich von allen Speicherorten gelöscht, es sei denn, die Speicherung ist gesetzlich vorgeschrieben***.

Or. en

Änderungsantrag 183
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die zuständigen Grenzbehörden löschen die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Daten des Reisenden automatisch unmittelbar nach Durchführung der Grenzübertrittskontrolle aus ihrer Datenbank. Wenn die Daten des Reisenden vor der Grenzübertrittskontrolle eingegangen sind und die betreffende Person nicht an der Grenzübergangsstelle erscheint, löschen die zuständigen Grenzbehörden die Daten des Reisenden 12 Stunden nach dem vorgesehenen Datum und der vorgesehenen Uhrzeit der Ankunft oder

Ausreise automatisch.

Or. en

Änderungsantrag 184
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Kein Reisender darf verfahrensrechtlich oder in der Praxis dadurch benachteiligt werden, dass er keinen digitalen Reiseausweis verwendet, insbesondere was die Bearbeitungszeiten, die Verwaltung der Grenzschlangen oder den Zugang zu Dienstleistungen betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 185
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit dieser Verordnung durch die zuständigen Behörden darf nicht dazu führen, dass betroffene Personen wegen des Geschlechts und der Geschlechtsidentität, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer

Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 186
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Mobile Anwendung
	(1) Die in Artikel 3 Buchstabe a genannte mobile Anwendung ermöglicht die Erstellung und Übermittlung digitaler Reiseausweise zur einmaligen oder mehrfachen Nutzung.
	(2) Die mobile Anwendung verfügt über eingebauten Datenschutz, wobei dem Stand der Technik in Bezug auf die Sicherheit der darin enthaltenen Daten Rechnung zu tragen ist. Die Nutzung der mobilen Anwendung unterliegt hohen Sicherheitsstandards, um sicherzustellen, dass ein unbefugter Zugriff oder eine unbefugte Nutzung nicht möglich sind. Die Anwendung darf Dritten keinen Zugang ermöglichen, einschließlich integrierter Software-Entwicklungs-Kits, Plugins oder eingebetteter Bibliotheken, die den Zugang zu personenbezogenen oder technischen Daten, die innerhalb der Anwendung oder von ihr generiert werden, sowie die Verarbeitung, die Übermittlung oder den Empfang dieser Daten ermöglichen.
	(3) Die Verwendung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sollte für jede Datenübermittlung über die Anwendung obligatorisch sein, um der Sensibilität der betreffenden Daten Rechnung zu tragen.

(4) Die mobile Anwendung ist für die Nutzer leicht zugänglich und kostenlos. Besondere Aufmerksamkeit ist der Zugänglichkeit der mobilen Anwendung für Menschen mit Behinderungen zu widmen.

(5) Die mobile Anwendung ist mindestens in allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten verfügbar.

(6) Die mobile Anwendung enthält praktische Informationen über das Scannen des Chips im Reisedokument und die Zwecke der digitalen EU-Reise-Anwendung. Die mobile Anwendung muss auch einen klaren und leicht zugänglichen Mechanismus enthalten, über den der Nutzer sein Recht auf Widerruf der Einwilligung ausüben kann.

(7) Die technischen Spezifikationen der mobilen Anwendung werden gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 187
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Löschung von Reisedaten
	(1) Die zuständigen Grenzbehörden speichern die von Reisenden gemäß Artikel 5 übermittelten Reisedaten für einen Zeitraum von höchstens 48 Stunden ab dem Zeitpunkt des Eingangs beim Router gemäß Artikel 6. Sie löschen diese Reisedaten unverzüglich und dauerhaft, nachdem dem Reisenden die Einreise gewährt wurde, oder nach 48 Stunden, nachdem eine Entscheidung über die Verweigerung der Ausreise oder Einreise

getroffen wurde, es sei denn, es gibt eine Rechtsgrundlage für eine weitere Verarbeitung für andere Zwecke.

(2) In Ausnahmefällen dürfen die zuständigen Grenzbehörden Reisedaten nur dann für einen zusätzlichen Zeitraum von bis zu 48 Stunden speichern, wenn sich diese Daten auf Fluggäste beziehen, die sich während des in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Zeitraums nicht an einer Grenzübergangsstelle gemeldet haben.

Or. en

Änderungsantrag 188
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Löschung von Reisedaten
	(1) Die zuständigen Grenzbehörden löschen die gemäß dieser Verordnung übermittelten Reisedaten unmittelbar nach dem Überschreiten der Außengrenze durch den Reisenden automatisiert aus der Datenbank der Grenzübergangsstelle.
	(2) Überschreitet der Reisende, der Reisedaten gemäß dieser Verordnung übermittelt hat, die Außengrenze nicht, so löschen die zuständigen Grenzbehörden die übermittelten Reisedaten zwölf Stunden nach dem geplanten Datum und der geplanten Uhrzeit der Einreise oder Ausreise automatisiert.

Or. en

Änderungsantrag 189
Oliver Schenk, Krzysztof Brejza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Vorratsspeicherung von Reisedaten
	(1) Die zuständigen Grenzbehörden behalten die gemäß dieser Verordnung übermittelten Reisedaten in der Datenbank der Grenzübergangsstelle für einen nach geltendem Recht zulässigen Zeitraum. Danach werden die Daten automatisiert gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 190
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) eu-LISA entwickelt die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Komponenten im Einklang mit den gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a angenommenen technischen Spezifikationen.	(1) ***Die*** eu-LISA entwickelt die digitale EU-Reise-Anwendung und ihre Komponenten im Einklang mit ***Artikel 7a sowie*** den gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a angenommenen technischen Spezifikationen.

Or. en

Änderungsantrag 191
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) eu-LISA gewährleistet das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie deren	(3) ***Die*** eu-LISA gewährleistet das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie deren ***Sicherheit***

angemessene Sicherheit. Die digitale EU-Reise-Anwendung wird ***von*** eu-LISA gehostet.	***nach dem neuesten Stand der Technik***. Die digitale EU-Reise-Anwendung wird ***der*** eu-LISA gehostet.

Or. en

Änderungsantrag 192
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) eu-LISA gewährleistet das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie deren ***angemessene*** Sicherheit. Die digitale EU-Reise-Anwendung wird von eu-LISA gehostet.	(3) eu-LISA gewährleistet das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie deren ***lückenlose*** Sicherheit. Die digitale EU-Reise-Anwendung wird von eu-LISA gehostet.

Or. fi

Änderungsantrag 193
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) eu-LISA stellt sicher, dass die digitale EU-Reise-Anwendung mit der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingerichteten europäischen Brieftasche für die Digitale Identität interoperabel ist.	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 194
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) eu-LISA stellt sicher, dass die digitale EU-Reise-Anwendung mit der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingerichteten europäischen Brieftasche für die Digitale Identität interoperabel ist.	(4) ***Die*** eu-LISA stellt sicher, dass die digitale EU-Reise-Anwendung mit der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingerichteten europäischen Brieftasche für die Digitale Identität ***für die Zwecke dieser Verordnung*** interoperabel ist.

Or. en

Änderungsantrag 195
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ist eu-LISA der Auffassung, dass die Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung abgeschlossen ist, so führt sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Grenzbehörden und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich einen Test der Anwendung im Einklang mit den gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c angenommenen technischen Spezifikationen durch und unterrichtet die Kommission über das Ergebnis dieses Tests.	(5) Ist ***die*** eu-LISA der Auffassung, dass die Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung***, auch nach Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679,*** abgeschlossen ist, so führt sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Grenzbehörden und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich einen Test der Anwendung im Einklang mit den gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c angenommenen technischen Spezifikationen durch und unterrichtet die Kommission über das Ergebnis dieses Tests.

Or. en

Änderungsantrag 196
Oliver Schenk, Krzysztof Brejza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***eu-LISA*** erhebt gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Statistiken über ***die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung***.	(6) ***Die eu-Lisa*** erhebt ***Statistiken über Daten, die für die Bewertung der Nutzbarkeit und Gesamtwirksamkeit der digitalen EU-Reise-Anwendung in Bezug auf die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung*** gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b ***relevant sind, sowie Daten, die die Überwachung und Überwachung der Migrationsrouten ermöglichen, einschließlich*** Statistiken über ***Drittstaatsangehörige, denen die Einreise verweigert wurde, die Gründe für die Verweigerung und die Staatsangehörigkeit der Personen gemäß der Verordnung 2016/399. Solche Statistiken dürfen keine Identifizierung von einzelnen Reisenden ermöglichen***.

Or. en

Änderungsantrag 197
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***eu-LISA erhebt*** gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b ***Statistiken über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung***.	(6) ***Die eu-Lisa veröffentlicht nicht personenbezogene und anonymisierte Statistiken über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung*** gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b ***ausschließlich zum Zweck der Bewertung der Wirksamkeit dieser Verordnung. Diese Statistiken dürfen keine Identifizierung von Einzelpersonen ermöglichen***.

Or. en

Änderungsantrag 198
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) eu-LISA ***erhebt gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Statistiken über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung***.	(6) eu-LISA ***gewährleistet das Betriebsmanagement der digitalen EU-Reise-Anwendung sowie deren lückenlose Sicherheit. Die digitale EU-Reise-Anwendung wird von eu-LISA gehostet***.

Or. fi

Änderungsantrag 199
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) eu-LISA erhebt gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Statistiken über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung.	(6) ***Die*** eu-LISA erhebt gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b ***anonymisierte*** Statistiken über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung.

Or. bg

Änderungsantrag 200
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die eu-Lisa stellt sicher, dass die digitale EU-Reise-Anwendung keine Informationen über ihre Nutzung, Leistung oder Funktionsweise an Dritte weitergibt oder offenlegt.

Or. en

Änderungsantrag 201
Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die eu-Lisa führt vor der Verarbeitung eine Bewertung der Auswirkungen der geplanten Verarbeitungsvorgänge auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durch.

Or. en

Änderungsantrag 202
Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Die eu-Lisa führt einen jährlichen Penetrationstest und eine Schwachstellenbeurteilung der digitalen EU-Reise-Anwendung durch und aktualisiert die Datenschutz-Folgenabschätzung im Falle von Änderungen der Systemarchitektur oder potenzieller oder tatsächlicher Verstöße, die sich auf den Datenschutz auswirken könnten.

Or. en

Änderungsantrag 203
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat ist zuständig für	***entfällt***
a) die Gewährleistung einer sicheren Verbindung zwischen seinem nationalen System und dem Reisenden-Router für den Empfang von über den Reisenden-Router übermittelten Daten;	
b) die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der Verbindung gemäß Buchstabe a;	
c) die Verwaltung und die Regelung des Zugangs des ordnungsgemäß befugten Personals der Grenzbehörden zu den Daten, die sie zum Zwecke der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 über den Reisenden-Router empfangen haben.	

Or. en

Änderungsantrag 204
Oliver Schenk, Krzysztof Brejza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Gewährleistung einer sicheren Verbindung zwischen seinem nationalen System und dem Reisenden-Router für den Empfang von über den Reisenden-Router übermittelten Daten;	a) die Gewährleistung einer sicheren Verbindung zwischen seinem nationalen System und dem Reisenden-Router für den Empfang von über den Reisenden-Router übermittelten Daten ***durch die zuständigen Behörden***;

Or. en

Änderungsantrag 205
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt dem Personal der Grenzbehörden, das ein Recht auf Zugang zu den über den ***Reisenden-Router übermittelten Daten*** hat, angemessene Schulungen zur Verfügung, die insbesondere die Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften sowie die geltenden Grundrechte behandeln, bevor er die betreffenden Personen zur Verarbeitung dieser Daten ermächtigt.	(2) Jeder Mitgliedstaat stellt dem Personal der Grenzbehörden, das ein Recht auf Zugang zu den ***Daten*** über den ***Reisenden*** hat, angemessene Schulungen zur Verfügung, die insbesondere die Datensicherheits- und Datenschutzvorschriften sowie die geltenden Grundrechte behandeln, bevor er die betreffenden Personen zur Verarbeitung dieser Daten ermächtigt.

Or. en

Änderungsantrag 206
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Reisenden, die die digitale EU-Reise-Anwendung nicht nutzen möchten oder ihre Einwilligung zu ihrer Datenverarbeitung widerrufen, Grenzinfrastrukturen ohne digitale Reiseausweise zur Verfügung steht. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Nutzung von Grenzinfrastrukturen ohne digitale Reiseausweise gegenüber der Bearbeitung der digitalen EU-Reiseanwendungen nicht behindert oder benachteiligt wird.

Or. en

Änderungsantrag 207
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Kommission unterstützt*** in Zusammenarbeit mit ***eu-LISA,*** der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ***und den nationalen Grenzbehörden die Inbetriebnahme*** der digitalen EU-Reise-Anwendung ***durch eine Informationskampagne, mit der die Öffentlichkeit über die Ziele, die Zwecke, die wichtigsten Verarbeitungsvorgänge und andere Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte sowie über Anwendungsfälle der digitalen EU-Reise-Anwendung informiert wird***.	Die ***Mitgliedstaaten führen*** in Zusammenarbeit mit ***der Kommission, der eu-LISA und*** der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ***gegebenenfalls Informationskampagnen durch, um die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke, wichtigsten Verarbeitungsvorgänge, Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte und mögliche Anwendungsfälle*** der digitalen EU-Reise-Anwendung ***zu informieren. Bei diesen Kampagnen wird dem spezifischen nationalen Kontext Rechnung getragen, einschließlich der Frage, ob der Mitgliedstaat die Nutzung digitaler Reiseausweise bereits eingeführt oder erprobt hat. Wenn digitale Reiseausweise bereits verwendet werden und die Öffentlichkeit ausreichend sensibilisiert ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, keine zusätzlichen Informationskampagnen durchzuführen***.

Or. en

Änderungsantrag 208
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterstützt in Zusammenarbeit mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung durch eine Informationskampagne, mit der die Öffentlichkeit über die Ziele, die Zwecke, die wichtigsten Verarbeitungsvorgänge und andere Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte sowie über	Die Kommission unterstützt in Zusammenarbeit mit ***der*** eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung durch eine Informationskampagne, mit der die Öffentlichkeit über die Ziele, die Zwecke, die wichtigsten Verarbeitungsvorgänge und andere Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte***, einschließlich des***

Anwendungsfälle der digitalen EU-Reise-Anwendung informiert wird.	***Rechts auf Widerruf der Einwilligung,*** sowie über Anwendungsfälle der digitalen EU-Reise-Anwendung informiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 209
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterstützt in Zusammenarbeit mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung durch eine Informationskampagne, mit der die Öffentlichkeit über die Ziele, die Zwecke, die wichtigsten Verarbeitungsvorgänge und andere Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte sowie über Anwendungsfälle der digitalen EU-Reise-Anwendung informiert wird.	Die Kommission unterstützt in Zusammenarbeit mit eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden die Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung durch eine ***kosteneffiziente*** Informationskampagne, mit der die Öffentlichkeit über die Ziele, die Zwecke, die wichtigsten Verarbeitungsvorgänge und andere Datenschutz- und Datensicherheitsaspekte sowie über Anwendungsfälle der digitalen EU-Reise-Anwendung informiert wird.

Or. fi

Änderungsantrag 210
Oliver Schenk, Krzysztof Brejza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission richtet in Zusammenarbeit mit der eu-LISA, der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den nationalen Grenzbehörden Rahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern ein, deren Schwerpunkt auf gezielten Informationskampagnen liegt, um

Drittstaatsangehörige für die Ziele, die Vorteile und die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung zu sensibilisieren, um deren größtmögliche Akzeptanz und wirksame Umsetzung der Anwendung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 211
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kosten, die eu-LISA im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Betrieb, dem Hosting und der technischen Verwaltung der digitalen EU-Reise-Anwendung im Rahmen dieser Verordnung entstehen, werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert.	(1) Die Kosten, die eu-LISA im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Betrieb, dem Hosting und der technischen Verwaltung der digitalen EU-Reise-Anwendung im Rahmen dieser Verordnung entstehen, werden aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert. ***Die Anwendung ist kosteneffizient zu entwickeln.***

Or. fi

Änderungsantrag 212
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kosten, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Betrieb und der Wartung ihrer sicheren Verbindungen für den Empfang von über den Reisenden-Router übermittelten Daten entstehen, werden von den Mitgliedstaaten getragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 213
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Nummer 1
Artikel 1 – Absatz 1 a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf Antrag des jeweiligen Antragstellers ***wird mit den*** Pässen und ***Reisedokumenten, die die*** Mitgliedstaaten ihren eigenen Staatsangehörigen ***ausstellen***, auch ein digitaler Reiseausweis ausgestellt,	***Mit den Pässen und Reisedokumenten, die von den Mitgliedstaaten oder*** auf Antrag des jeweiligen Antragstellers ***neu ausgestellt wurden, sowie mit*** Pässen und ***Reisedokumente, die zuvor von den*** Mitgliedstaaten ihren eigenen Staatsangehörigen ***ausgestellt wurden***, ***wird*** auch ein digitaler Reiseausweis ausgestellt,

Or. en

Änderungsantrag 214
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Nummer 1
Artikel 1 – Absatz 1 a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dessen Format seine Speicherung in den in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates geregelten europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität ermöglicht,	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 215
Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Nummer 1

Artikel 1 – Absatz 1 a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dessen Format seine Speicherung in den in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates geregelten europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität ermöglicht,	b) dessen Format seine Speicherung in den in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates geregelten europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität ***als QEAB*** ermöglicht,

Or. en

Änderungsantrag 216
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Nummer 1
Artikel 1 – Absatz 1 a – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der unentgeltlich ist**,**	c) der ***bei der Erneuerung eines Reisedokuments*** unentgeltlich ist***;***

Or. fi

Änderungsantrag 217
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Nummer 1
Artikel 1 – Absatz 1 a – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der dieselben personenbezogenen Daten***, einschließlich eines Gesichtsbilds,*** enthält wie der Pass oder das Reisedokument, auf dessen Grundlage er ausgestellt oder erstellt wird.	d) der dieselben personenbezogenen Daten enthält wie der Pass oder das Reisedokument, auf dessen Grundlage er ausgestellt oder erstellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 218
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Nummer 1
Artikel 1 – Absatz 1 a – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe d enthalten die gemäß diesem Artikel ausgestellten oder erstellten digitalen Reiseausweise nicht die Fingerabdrücke des Inhabers.	Für die Zwecke von Buchstabe d enthalten die gemäß diesem Artikel ausgestellten oder erstellten digitalen Reiseausweise nicht die Fingerabdrücke ***oder eine Gesichtsaufnahme*** des Inhabers.

Or. en

Änderungsantrag 219
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Nummer 3
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:	***entfällt***
„(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den am Überschreiten der Außengrenzen beteiligten einschlägigen Akteuren mit Zustimmung der Person, der der Pass oder das Reisedokument ausgestellt wurde, Zugang zum Speichermedium in Pässen und Reisedokumenten, mit Ausnahme von Fingerabdrücken.“	

Or. en

Änderungsantrag 220
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Nummer 3
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den am Überschreiten der Außengrenzen beteiligten einschlägigen Akteuren mit Zustimmung der Person, der der Pass oder das Reisedokument ausgestellt wurde, Zugang zum Speichermedium in Pässen und Reisedokumenten, mit Ausnahme von Fingerabdrücken.	(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den am Überschreiten der Außengrenzen beteiligten einschlägigen Akteuren***, einschließlich Fluggesellschaften,*** mit Zustimmung der Person, der der Pass oder das Reisedokument ausgestellt wurde, Zugang zum Speichermedium in Pässen und Reisedokumenten, mit Ausnahme von Fingerabdrücken.**“**

Or. en

Änderungsantrag 221
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Nummer 3
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den am Überschreiten der Außengrenzen beteiligten einschlägigen Akteuren mit Zustimmung der Person, der der Pass oder das Reisedokument ausgestellt wurde, Zugang zum Speichermedium in Pässen und Reisedokumenten, mit Ausnahme von Fingerabdrücken.	(4) Die Mitgliedstaaten gestatten den am Überschreiten der Außengrenzen beteiligten einschlägigen Akteuren mit Zustimmung der Person, der der Pass oder das Reisedokument ausgestellt wurde, Zugang zum Speichermedium in Pässen und Reisedokumenten, mit Ausnahme von Fingerabdrücken ***und Gesichtsaufnahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 222
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 1
Artikel 2 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) ‚Vorab-Grenzübertrittskontrolle‘ die Kontrollen von Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien	***entfällt***

Personenverkehr haben, auf der Grundlage eines digitalen Reiseausweises und anderer einschlägiger Daten;

Or. en

Änderungsantrag 223
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 1
Artikel 2 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ‚Vorab-Genehmigung' die Überprüfung, ob einige oder alle Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige erfüllt sind, auf der Grundlage eines digitalen Reiseausweises und anderer einschlägiger Daten, die die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen unterstützen.	***entfällt***

**** Verordnung (EU) .../... vom … zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten („Digitale EU-Reise-Anwendung") und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/399 und (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates in Bezug auf die Verwendung digitaler Reiseausweise (ABl. ..., [...], S. [...], ELI: ...).***

***** Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).***

****** Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... über die Ausstellung von auf Personalausweisen basierenden digitalen Reiseausweisen und technische Standards***

für solche Reiseausweise (ABl. L [...], [...], S. [...], ELI: ...).

Or. en

Änderungsantrag 224
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 2 – Buchstabe a
Artikel 8 – Absatz 2 g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Folgender Absatz wird angefügt:	***entfällt***
„(2g) Die Kontrollen gemäß Absatz 2 werden spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] durchgeführt, wenn Daten gemäß Artikel 8ba Absatz 1 der vorliegenden Verordnung empfangen wurden. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.	
Vor der Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] können die in Absatz 2 genannten Kontrollen spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise durchgeführt werden, wenn die Daten auf der Grundlage des digitalen Reiseausweises im Voraus empfangen wurden. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im	

physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.

““

Or. en

Änderungsantrag 225
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 2 – Buchstabe a
Artikel 8 – Absatz 2 g – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kontrollen gemäß Absatz 2 werden spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] durchgeführt, wenn Daten gemäß Artikel 8ba Absatz 1 der vorliegenden Verordnung empfangen wurden. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.	Die Kontrollen gemäß Absatz 2 werden spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] durchgeführt, wenn Daten gemäß Artikel 8ba Absatz 1 der vorliegenden Verordnung empfangen wurden. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit***, Gültigkeit*** und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.

Or. bg

Änderungsantrag 226
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Nummer 2 – Buchstabe a
Artikel 8 – Absatz 2 g – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] können die in Absatz 2 genannten Kontrollen spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise durchgeführt werden, wenn die Daten auf der Grundlage des digitalen Reiseausweises im Voraus empfangen wurden. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.	Vor der Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] können die in Absatz 2 genannten Kontrollen spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise durchgeführt werden, wenn die Daten auf der Grundlage des digitalen Reiseausweises im Voraus empfangen wurden. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit***, Gültigkeit*** und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.

Or. bg

Änderungsantrag 227
Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek, Jorge Buxadé Villalba, Susanna Ceccardi, Afroditi Latinopoulou
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 2 – Buchstabe a
Artikel 8 – Absatz 2 g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2ga) Die Entscheidung eines Reisenden, anstelle eines digitalen Reiseausweises nur ein physisches Reisedokument vorzulegen, darf bei Grenzübertrittskontrollen nicht zu einer diskriminierenden oder ungünstigeren Behandlung führen.Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass diese Reisenden keinen unverhältnismäßig

längeren Wartezeiten oder Verfahrensaufwand ausgesetzt sind als Reisende, die digitale Reiseausweise verwenden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen im Rahmen ihrer Grenzkontrollverfahren, des Warteschlangemanagements und der Zuweisung von Ressourcen geeignete Maßnahmen, um eine faire, verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Behandlung aller Reisenden unabhängig von der Form, in der ihr Reisedokument vorgelegt wird, zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 228
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 2 – Buchstabe b
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:	***entfällt***
„j) Wenn ein digitaler Reiseausweis im Voraus eingegangen ist, findet Absatz 3a Anwendung.“	

Or. en

Änderungsantrag 229
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 2 – Buchstabe c
Artikel 8 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Folgender Absatz wird eingefügt:	***entfällt***

„(3a) Wenn Daten gemäß Artikel 8ba Absatz 2 eingegangen sind, wird spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und der geplanten Uhrzeit der Einreise oder Ausreise gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] überprüft, ob die in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.

Vor der Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] kann spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise überprüft werden, ob die in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, wenn die Daten auf der Grundlage des digitalen Reiseausweises im Voraus empfangen wurden. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.

““

Or. en

Änderungsantrag 230

Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 2 – Buchstabe c
Artikel 8 – Absatz 3 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn Daten gemäß Artikel 8ba Absatz 2 eingegangen sind, wird spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und der geplanten Uhrzeit der Einreise oder Ausreise gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] überprüft, ob die in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.	Wenn Daten gemäß Artikel 8ba Absatz 2 eingegangen sind, wird spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und der geplanten Uhrzeit der Einreise oder Ausreise gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] überprüft, ob die in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit***, Gültigkeit*** und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.

Or. bg

Änderungsantrag 231
Emil Radev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 2 – Buchstabe c
Artikel 8 – Absatz 3 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] kann spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise überprüft werden, ob die in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, wenn	Vor der Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) .../... [COM(2024) 670 final] kann spätestens 36 Stunden vor dem geplanten Datum und Zeitpunkt der Einreise oder Ausreise überprüft werden, ob die in Artikel 6 der vorliegenden Verordnung genannten Einreisevoraussetzungen erfüllt sind, wenn

die Daten auf der Grundlage des digitalen Reiseausweises im Voraus empfangen wurden. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.	die Daten auf der Grundlage des digitalen Reiseausweises im Voraus empfangen wurden. Werden diese Kontrollen im Voraus durchgeführt, so können die empfangenen Daten an der Grenzübergangsstelle mit den Daten im physischen Reisedokument oder im digitalen Reiseausweis abgeglichen werden. Die Identität der betreffenden Person sowie die Echtheit***, Gültigkeit*** und Integrität des physischen Reisedokuments oder des digitalen Reiseausweises werden überprüft.

Or. bg

Änderungsantrag 232
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 2 – Buchstabe d
Artikel 8 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mindestnormen in Bezug auf die Technologie, die Methoden und die Verfahren, die für die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit von ***Reisedokumenten, einschließlich Aufenthaltstiteln, Visa und Visa für den längerfristigen Aufenthalt, und*** digitalen Reiseausweisen gemäß diesem Artikel anzuwenden sind.	Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Mindestnormen in Bezug auf die Technologie, die Methoden und die Verfahren, die für die Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit von digitalen Reiseausweisen gemäß diesem Artikel anzuwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 233
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 3
Artikel 8 a – Absatz 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Artikel 8a wird folgender Absatz eingefügt:	***entfällt***
„(4a) Alternativ zu Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii kann die Überprüfung wie folgt durchgeführt werden:	
durch Anwendung wirksamer und verhältnismäßiger technischer Maßnahmen und	
a) die Durchführung von stichprobenartigen Überprüfungen gemäß Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii.	
b) Diese alternative Überprüfung darf sich nicht ausschließlich auf die digitale EU-Reise-Anwendung stützen.	
““	

Or. en

Änderungsantrag 234
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 4
Artikel 8 b a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben und im Besitz eines digitalen Reiseausweises sind, können die digitale EU-Reise-Anwendung für ***Vorab-Grenzübertrittskontrollen*** gemäß Artikel 8 Absatz ***2g*** nutzen.	(1) Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben und im Besitz eines digitalen Reiseausweises sind, können die digitale EU-Reise-Anwendung für ***Grenzübertrittskontrollen*** gemäß Artikel 8 Absatz ***2*** nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 235
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Nummer 4

Artikel 8 b a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Drittstaatsangehörige, einschließlich derjenigen, die im EES erfasst werden, können die digitale EU-Reise-Anwendung für die Zwecke der ***Vorab-Genehmigung*** gemäß Artikel 8 Absatz 3 ***Buchstabe j*** nutzen.	(2) Drittstaatsangehörige, einschließlich derjenigen, die im EES erfasst werden, können die digitale EU-Reise-Anwendung für die Zwecke der ***Grenzübertrittskontrollen*** gemäß Artikel 8 Absatz 3 nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 236
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sobald eu-LISA die Kommission über den erfolgreichen Abschluss des Tests der Anwendung gemäß Artikel 8 Absatz 5 unterrichtet hat, legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Tag fest, an dem die digitale EU-Reise-Anwendung ihren Betrieb aufnimmt.	(1) Sobald ***die*** eu-LISA die Kommission über den erfolgreichen Abschluss des Tests der Anwendung gemäß Artikel 8 Absatz 5 unterrichtet hat, legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts den Tag fest, an dem die digitale EU-Reise-Anwendung ihren Betrieb aufnimmt. ***Der Test der Anwendung durch die eu-LISA muss spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein. Der im Durchführungsrechtsakt festgelegte Zeitpunkt darf nicht später als sechs Monate nach Abschluss der Prüfung des Antrags liegen.***

Or. en

Änderungsantrag 237
Oliver Schenk, Krzysztof Brejza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die technische Architektur der digitalen EU-Reise-Anwendung und die technischen Spezifikationen für die mobile Anwendung, die Backend-Dienste und den Reisenden-Router;	a) die technische Architektur der digitalen EU-Reise-Anwendung und die technischen Spezifikationen für die mobile Anwendung, die Backend-Dienste und den Reisenden-Router***, um höchste Standards in Bezug auf Sicherheit, Datenschutz und Interoperabilität mit dem Einreise-/Ausreisesystem, dem ETIAS und der API zu gewährleisten***;

Or. en

Änderungsantrag 238
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die technische Architektur der digitalen EU-Reise-Anwendung und die technischen Spezifikationen für die mobile Anwendung**,** die Backend-Dienste ***und den Reisenden-Router***;	a) die technische Architektur der digitalen EU-Reise-Anwendung und die technischen Spezifikationen für die mobile Anwendung ***und*** die Backend-Dienste;

Or. en

Änderungsantrag 239
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die von eu-LISA zu erhebenden Statistiken über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung;	***entfällt***

Or. fi

Änderungsantrag 240
Oliver Schenk, Krzysztof Brejza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die von eu-LISA zu erhebenden Statistiken über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung;	b) die von ***der*** eu-LISA zu erhebenden Statistiken über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung***, die für die Bewertung der Leistung, der Nutzbarkeit und der allgemeinen Wirksamkeit der digitalen EU-Reise-Anwendung erforderlich sind***;

Or. en

Änderungsantrag 241
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die von eu-LISA zu erhebenden Statistiken über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung;	b) die von ***der*** eu-LISA zu erhebenden ***nicht personenbezogenen und anonymisierten*** Statistiken ***ausschließlich zum Zweck der Bewertung der Wirksamkeit dieser Verordnung*** über die Nutzung der digitalen EU-Reise-Anwendung;

Or. en

Änderungsantrag 242
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***eu-LISA stellt sicher, dass*** geeignete Verfahren für die Überwachung	(1) ***Die eu-LISA richtet*** geeignete Verfahren für die Überwachung der

der Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung anhand der Ziele in Bezug auf Planung und Kosten sowie für die Überwachung der Funktionsweise der digitalen EU-Reise-Anwendung anhand der Ziele in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität ***vorhanden sind***.	Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung anhand der Ziele in Bezug auf Planung und Kosten sowie für die Überwachung der Funktionsweise der digitalen EU-Reise-Anwendung anhand der Ziele in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität ***ein***.

Or. en

Änderungsantrag 243
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum 1. Januar 2028 und danach alle ***12*** Monate während der Entwicklungsphase übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung.	(2) Bis zum 1. Januar 2028 und danach alle ***sechs*** Monate während der Entwicklungsphase übermittelt ***die*** eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung der digitalen EU-Reise-Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 244
Jan-Christoph Oetjen, Sophie Wilmès, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der in Absatz 2 genannte Bericht enthält ausführliche Angaben zu den entstandenen Kosten sowie Angaben zu etwaigen Risiken, die sich auf die Gesamtkosten der digitalen EU-Reise-Anwendung auswirken können und zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen. Der Bericht enthält auch	(3) Der in Absatz 2 genannte Bericht enthält ausführliche Angaben zu den entstandenen Kosten sowie Angaben zu etwaigen Risiken, die sich auf die Gesamtkosten der digitalen EU-Reise-Anwendung auswirken können und zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen. Der Bericht enthält auch

ausführliche Angaben zur technischen Durchführung des Projekts sowie zu etwaigen technischen Problemen und Risiken, die sich auf die allgemeine Entwicklung und Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung auswirken können.	ausführliche Angaben zur technischen Durchführung des Projekts sowie zu etwaigen technischen Problemen und Risiken, die sich auf die ***Sicherheit der Reisedaten oder die*** allgemeine Entwicklung und Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung auswirken können.

Or. en

Änderungsantrag 245
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Lucia Yar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bis zum... [***fünf*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der digitalen EU-Reise-Anwendung und ihrer Nutzung vor. In dem auf dieser Grundlage erstellten Gesamtbewertungsbericht werden die Anwendung dieser Verordnung bewertet, die erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen gemessen und die Auswirkungen auf die Grundrechte untersucht. In dem Bericht wird auch allgemein bewertet, ob die grundlegenden Prinzipien des Betriebs der digitalen EU-Reise-Anwendung weiterhin Gültigkeit haben und ob die technischen Funktionen der Anwendung angemessen sind; ferner werden die Sicherheit der Anwendung und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb bewertet. Die Bewertung umfasst die erforderlichen Empfehlungen. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.	(5) Bis zum... [***zwei*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] ***und danach alle vier Jahre*** nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der digitalen EU-Reise-Anwendung und ihrer Nutzung vor. In dem auf dieser Grundlage erstellten Gesamtbewertungsbericht werden die Anwendung dieser Verordnung bewertet, die erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen gemessen und die Auswirkungen auf die Grundrechte untersucht. In dem Bericht wird auch allgemein bewertet, ob die grundlegenden Prinzipien des Betriebs der digitalen EU-Reise-Anwendung weiterhin Gültigkeit haben und ob die technischen Funktionen der Anwendung angemessen sind; ferner werden die Sicherheit der Anwendung und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb bewertet. Die Bewertung umfasst die erforderlichen Empfehlungen. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 246
Markéta Gregorová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bis zum... [***fünf*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der digitalen EU-Reise-Anwendung und ihrer Nutzung vor. In dem auf dieser Grundlage erstellten Gesamtbewertungsbericht werden die Anwendung dieser Verordnung bewertet, die erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen gemessen und die Auswirkungen auf die Grundrechte untersucht. In dem Bericht wird auch allgemein bewertet, ob die grundlegenden Prinzipien des Betriebs der digitalen EU-Reise-Anwendung weiterhin Gültigkeit haben und ob die technischen Funktionen der Anwendung angemessen sind; ferner werden die Sicherheit der Anwendung und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb bewertet. Die Bewertung umfasst die erforderlichen Empfehlungen. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.	(5) Bis zum... [***zwei*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] ***und danach alle zwei Jahre*** nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der digitalen EU-Reise-Anwendung und ihrer Nutzung vor. In dem auf dieser Grundlage erstellten Gesamtbewertungsbericht werden die Anwendung dieser Verordnung bewertet, die erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen gemessen und die Auswirkungen auf die Grundrechte untersucht. In dem Bericht wird auch allgemein bewertet, ob die grundlegenden Prinzipien des Betriebs der digitalen EU-Reise-Anwendung weiterhin Gültigkeit haben und ob die technischen Funktionen der Anwendung angemessen sind; ferner werden die Sicherheit der Anwendung und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb bewertet. Die Bewertung umfasst die erforderlichen Empfehlungen. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 247
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Bis zum... [fünf Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der digitalen EU-Reise-Anwendung und ihrer Nutzung vor. In dem auf dieser Grundlage erstellten Gesamtbewertungsbericht werden die Anwendung dieser Verordnung bewertet, die erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen gemessen und die Auswirkungen auf die Grundrechte untersucht. In dem Bericht wird auch allgemein bewertet, ob die grundlegenden Prinzipien des Betriebs der digitalen EU-Reise-Anwendung weiterhin Gültigkeit haben und ob die technischen Funktionen der Anwendung angemessen sind; ferner werden die Sicherheit der Anwendung und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb bewertet. Die Bewertung umfasst die erforderlichen Empfehlungen. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.	(5) Bis zum... [fünf Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der digitalen EU-Reise-Anwendung und ihrer Nutzung vor. In dem auf dieser Grundlage erstellten Gesamtbewertungsbericht werden die Anwendung dieser Verordnung bewertet, die erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen gemessen und die Auswirkungen auf die Grundrechte ***und das Grenzmanagement*** untersucht. In dem Bericht wird auch allgemein bewertet, ob die grundlegenden Prinzipien des Betriebs der digitalen EU-Reise-Anwendung weiterhin Gültigkeit haben und ob die technischen Funktionen der Anwendung angemessen sind; ferner werden die Sicherheit der Anwendung und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb bewertet. Die Bewertung umfasst die erforderlichen Empfehlungen. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Or. fi

Änderungsantrag 248
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bis zum... [***fünf*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der digitalen EU-Reise-Anwendung und ihrer Nutzung vor. In dem auf dieser Grundlage erstellten Gesamtbewertungsbericht werden die Anwendung dieser Verordnung bewertet, die erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen gemessen und die Auswirkungen	(5) Bis zum... [***zwei*** Jahre nach Inbetriebnahme der digitalen EU-Reise-Anwendung] nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der digitalen EU-Reise-Anwendung und ihrer Nutzung vor. In dem auf dieser Grundlage erstellten Gesamtbewertungsbericht werden die Anwendung dieser Verordnung bewertet, die erzielten Ergebnisse an den gesetzten Zielen gemessen und die Auswirkungen

auf die Grundrechte untersucht. In dem Bericht wird auch allgemein bewertet, ob die grundlegenden Prinzipien des Betriebs der digitalen EU-Reise-Anwendung weiterhin Gültigkeit haben und ob die technischen Funktionen der Anwendung angemessen sind; ferner werden die Sicherheit der Anwendung und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb bewertet. Die Bewertung umfasst die erforderlichen Empfehlungen. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

auf die Grundrechte untersucht. In dem Bericht wird auch allgemein bewertet, ob die grundlegenden Prinzipien des Betriebs der digitalen EU-Reise-Anwendung weiterhin Gültigkeit haben und ob die technischen Funktionen der Anwendung angemessen sind; ferner werden die Sicherheit der Anwendung und etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb bewertet. Die Bewertung umfasst die erforderlichen Empfehlungen. Die Kommission übermittelt den Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Or. en